

Rödl & Partner

FOKUS GESUNDHEITS- UND SOZIALWIRTSCHAFT

Ausgabe:
MÄRZ
2021

Informationen für Entscheider von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen,
Wohlfahrtsverbänden und Hochschulen

→ **Gemeinnützigkeitsrecht**

- Fallstricke gemeinnütziger Organisationen – Die gGmbH 4
- Update: Corona-Hilfen für gemeinnützige Unternehmen 7

→ **Steuerberatung**

- Die steuerlichen Maßnahmen zur Hilfe in der Corona-Krise – Chancen und Risiken 10

→ **Interne Revision**

- Externe Prüfung der Internen Revision – Rechtssicherheit durch einen unabhängigen Prüfbericht 15

→ **Wirtschaft**

- Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen – gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) am 1.10.2020 geändert und am 9.12.2020 in Kraft getreten 18

→ **Fördermittel**

- 6 essenzielle Tipps für Ihr Horizon-2020-Projekt 22
- Förderung von IT-Investitionen nach dem KHZG 28

→ **Datenschutz**

- Winkt das Ende von DSGVO-Rekordbußgeldern? 31

→ **Compliance**

- Compliance im Krankenhaus und in Universitätsklinik – Fallstricke der Drittmengenbestimmung bei der Eigenstromnutzung und Stromlieferung an Dritte 35



Liebe Leserin, lieber Leser

seit über einem Jahr begleitet uns nun die Corona-Pandemie. In diesem Jahr war das meiste anders als sonst. Es mussten viele Einschränkungen hingenommen und Herausforderungen bewältigt werden, sowohl im beruflichen, als auch im privaten Bereich. Auch wenn wir in 2021 wieder Stück für Stück zurück zu unserem „normalen“ Alltag kehren werden, so wird uns das Thema Corona vermutlich noch einige Zeit begleiten. Dabei dürfen wir nicht die wesentlichen Dinge aus den Augen verlieren. Aus diesem Grund ist diese Ausgabe wieder eine Mischung aus Themen, die sich um Corona drehen, aber auch Artikel zu anderen Dauerbrennerthemen wie beispielsweise Fördermittel oder Compliance geworden.

Wir zeigen Ihnen auf, welche Fallstricke bei gemeinnützigen Organisationen – der „gGmbH“ – zu berücksichtigen sind, geben Ihnen 6 essentielle Tipps für Ihr Horizon-2020-Projekt und erläutern die externe Prüfung der Internen Revision. Unsere Experten gehen außerdem der Frage nach, ob das Ende von DSGVO-Rekordbußgeldern bevorsteht und wie die Förderung von IT-Investitionen nach dem KHZG erreicht werden kann. Lesen Sie darüber hinaus den Artikel zu den Chancen und Risiken der steuerlichen Maßnahmen zur Hilfe in der Corona-Krise.

Wir stehen Ihnen auch in diesem Jahr wieder beratend zur Seite und freuen uns auf eine gemeinsame Zusammenarbeit.

Eine informative Lektüre wünschen Ihnen



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



BERND VOGEL
Partner

→ Gemeinnützigkeitsrecht

Fallstricke gemeinnütziger Organisationen

Die gGmbH

von Ronny Oechsner und Sebastian Heinke LL.M.

Neben Vereinen und Stiftungen erfreut sich die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH (gGmbH) als Zivilgesellschaft in Deutschland großer Beliebtheit. Aktuell sind mehr als 25.000 gGmbHs in deutschen Handelsregistern eingetragen.

Die Rechtsform der gGmbH ist dabei keine gesellschaftsrechtliche Sonderform, es gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln des GmbH-Rechts. Einziger Unterschied ist der Satzungszweck, die gGmbH verfolgt steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung).

Gerade darin kann etwa für Träger von Kindergärten, Sozialstationen, Pflegediensten und Krankenhäusern der Reiz an dieser Rechtsform liegen. Denn steuerrechtlich

ist die gGmbH eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Erträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Daher ist eine gemeinnützige GmbH als Kapitalgesellschaft im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 AO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und in Verbindung mit § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Steuerbefreiung und Flexibilisierung zugleich bilden einen erheblichen Vorteil gegenüber der Rechtsform des Vereins in der Anwendungspraxis.

Bei Gründung, lfd. Geschäftsführung sowie Liquidation sind sodann die einschlägigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen zu beachten. Genau hier gibt es zahlreiche Fallstricke, die es zu kennen und bereits vor der Gründung der Gesellschaft zu beachten gilt.

GRÜNDUNG

Die Gründung einer gGmbH unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer normalen GmbH. Es gelten allerdings Besonderheiten hinsichtlich der gemeinnützigen Satzungszwecke, die korrekt dargestellt und in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden müssen.

Die üblicherweise anfallenden und von der Gesellschaft zu übernehmenden Gründungskosten kann auch die gGmbH tragen, da allgemein angemessene und übliche Verwaltungskosten der gemeinnützigen Zweckverfolgung nicht im Wege stehen.

ZWECK

Ein Begriff, der in Bezug auf gGmbHs zu würdigen ist, ist der Zweck der Gesellschaft. Unter dem Unternehmensgegenstand versteht man die Art der Betätigung einer Gesellschaft. Dieser darf sowohl gewerblich als auch ideell sein. Er ist zwingender Inhalt der Satzung einer GmbH, UG und AG und muss in das Handelsregister eingetragen werden.

Im Unterschied zum Unternehmensgegenstand erfasst der Gesellschaftszweck im Regelfall nur die gemeinnützigen Rechtsformen (gGmbH, gUG). Bei regulären GmbHs oder UGs wird nicht zwischen Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck unterschieden.

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO sind gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Vorstehende Zwecke müssen selbstlos, ausschließlich sowie unmittelbar verfolgt werden.

Wie vorstehend erwähnt muss die Satzung einer gGmbH den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. So muss der Satzungszweck einem der Katalogzwecke zugunsten der Allgemeinheit entsprechen (§ 52 Absatz 2 AO). Weiterhin muss in der Satzung verankert sein, dass die gemeinnützigen Zwecke unmittelbar und ausschließlich verfolgt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die Erfüllung der Satzungszwecke ausgerichtet sein.

ANERKENNUNG

Die Anerkennung der gGmbH als gemeinnützig ist zweistufig, in einem Feststellungs- und einem Veranlagungsverfahren. Im ersten Schritt prüft das zuständige Finanzamt nach Einreichung der Satzung die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Über die Prüfung ergeht ein separater Bescheid (§ 60a Absatz 1 AO), der als Grundlagenbescheid – vorbehaltlich eines Widerrufs – dauerhafte Bindungswirkung entfaltet.

Im zweiten Schritt erfolgt im Rahmen der Steuerveranlagungen die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung.

Die Finanzverwaltung prüft hierbei, ob die Geschäftsführung den satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit auch in tatsächlicher Hinsicht entspricht.

Hier erfährt die Abgabenordnung durch das Jahressteuergesetz 2020 eine Änderung, denn gem. § 60a Absatz 6 AO wird die Finanzverwaltung zukünftig die Feststellung der Gemeinnützigkeit ablehnen oder aufheben können, wenn im Vorfeld erkennbar ist, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt.

Aufgenommen wurde diese Regelung in erster Linie aufgrund extremistischer Organisation. In Missbrauchsfällen soll so der Rechtsschein der Gemeinnützigkeit effektiv beseitigt werden können. Durch diese Regelung ist es einer Körperschaft nicht mehr möglich, Bescheinigungen über Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Alle gemeinnützigen Organisationen eint ihre Besonderheit des Gewinnausschüttungsverbot. Auf die Rechtsform oder -ordnung kommt es hier nicht an.

Ausschüttungen laufender oder von Liquidationsgewinnen an nichtgemeinnützige Mitglieder oder Dritte verstoßen gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO). Dies muss auch in der Satzung der gGmbH verankert sein, auch um Konflikten im Gesellschafterkreis vorzubeugen.

Mitglieder und Gesellschafter dürfen bei Ausscheiden aus oder Auflösung der Kapitalgesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Sinne des Handelsrechts zurückerhalten (§ 55 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 AO).

Sacheinlagen werden hierbei mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Einlage in die Gesellschaft bestimmt. Stille Reserven bleiben so in der steuerbegünstigten Sphäre erhalten und werden nicht in die nicht steuerbegünstigte Sphäre des Gesellschafters überführt.

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass steuerbegünstigt gebildetes Vermögen die steuerbegünstigte Sphäre der gemeinnützigen Organisation verlässt.

ORGANE

Genau wie die normale GmbH muss auch in der gGmbH mindestens ein Geschäftsführer bestellt werden.

Freiwillig können daneben noch Organe wie Beiräte oder Aufsichtsräte gebildet werden. Gesetzliche Vorgaben gibt es hierzu keine.

Ab einer Beschäftigung von 500 Arbeitnehmern im Inland besteht eine Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats.



tes, ab 2.000 Arbeitnehmern im Inland muss der Aufsichtsrat zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Hier bestehen lediglich Ausnahmen bei bestimmten Betrieben mit überwiegend wissenschaftlichen oder religiösen Zwecken.

Aufsichtsorgane können den Geschäftsführer entlasten, wobei die Entlastung auch durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden kann.

Neben der Bestellung des Geschäftsführers als Organ der gGmbH ist ein Anstellungsvertrag (Dienstvertrag) zu schließen, der wiederum ebenfalls gemeinnützigkeitsrechtlich geprägt ist.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Ausgestaltung der Vergütung zu legen. So dürfen die Vergütungen nicht unverhältnismäßig hoch sein, wobei das Gesamtbild einzelner Vergütungsbestandteile kumuliert zu betrachten ist (§ 55 Absatz 1 Nr. 3 AO).

Eine von der Finanzverwaltung festgestellte verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund überhöhter Vergütungen kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit aufgrund Mittel Fehlverwendung führen (§ 55 Absatz 1 Nr. 3 AO iVm §§ 59 2. Halbsatz, 63 AO).

Die geschäftsführenden Organe der gGmbH haben erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, bildet doch das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht die unabdingbare Grundlage für sämtliches Handeln.

Die Haftung der Geschäftsführer hat in gemeinnützigen Organisationen eine erhebliche Bedeutung. Stellt sich im laufenden Veranlagungsverfahren heraus, dass die tatsächliche Geschäftsführung von der Satzung abweicht, führt das zum Verlust der Gemeinnützigkeit im jeweiligen Veranlagungszeitraum. Steuervergünstigungen fallen weg, Steuerersparnisse sind zurückzuerstatten. Die Steuernachzahlungspflicht umfasst auch die Steuern, die ihre Spender hätten zahlen müssen (sog. Spenderhaftung). Hintergrund ist, dass Spender auf eine erhaltene Zuwendungsbestätigung vertrauen sollen ohne eine Nachzahlungspflicht in der eigenen Steuererklärung zu fürchten. Hinzu kommen der Wegfall von Spendeneinnahmen und öffentlichen Zuwendungen sowie ein nicht unerheblicher Imageschaden. Bei Nachzahlungen gewisser Größenordnungen droht gemeinnützigen Organisationen mit einer eher geringen Kapitaldecke oft die Insolvenz. Hier ist dann zu beachten, dass die Geschäftsführer nach der Regelung des § 15b InsO persönlich bei verspäteter Antragstellung für eine eingetretene Masseschmälerung haften. Vor diesem Hintergrund sollte auch im Fall von gGmbHs der Abschluss einer D&O-Versicherung für die Handelnden geprüft werden.

Bei Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln können die geschäftsführenden Organe und Verfügungsberechtigten darüber hinaus persönlich für die Steuerschulden der Gesellschaft haftbar gemacht werden (§§ 34, 35, 69 AO). An dieser Stelle ist die mögliche Belastung bei einer gGmbH um einiges größer als bei einer normalen GmbH.

ZUSAMMENFASSUNG

In den Grenzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts bildet die gGmbH eine gute Alternative zu anderen Gesellschaftsformen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Einhaltung einer Vielzahl von Regeln über das normale Recht der Kapitalgesellschaften hinaus stellt dabei das oberste Gebot dar und ist mit nicht unerheblichen Haftungsrisiken verbunden.

Kontakt für weitere Informationen



Ronny Oechsner
Steuerberater
T +49 221 949 909 439
E ronny.oechsner@roedl.com



Sebastian Heinke, LL.M.
Rechtsanwalt
T +49 221 949 909 146
E sebastian.heinke@roedl.com

→ Gemeinnützigkeitsrecht

Update: Corona-Hilfen für gemeinnützige Unternehmen

von Sebastian Heinke LL.M.

Gute Nachrichten für gemeinnützige Unternehmen in schweren Zeiten. Die Unterstützung durch die Bundesregierung für durch die Corona-Pandemie belastete Unternehmen wird weiter aufrechterhalten. Neben der Erweiterung der Überbrückungshilfen III gegenüber den Vorläuferprogrammen werden seit dem 1.1.2021 Mittel aus Corona-Teilhabefonds zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden die Antragsfristen für November- und Dezemberhilfen bis zum 30.4.2021 verlängert. Weiter wird die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 aktuell auf die Änderung des befristeten Rahmens der Europäischen Kommission angepasst, der eine Erhöhung der Obergrenze für Beihilfen auf 1,8 Millionen Euro vorsieht.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben die Corona-Überbrückungshilfe erneut verlängert und vereinfacht. Die Anträge wurden – nach langer Ankündigung – am 10.2.2021 mitsamt der FAQ hochgeladen.

Antragsberechtigt sind nun auch größere Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat des Förderzeitraums von November 2020 bis Juni 2021 einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben. Daneben sind gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Bereichen weiterhin antragsberechtigt. Der maximale Zuschuss der Überbrückungshilfe II von monatlich 50.000 Euro wurde auf 1.500.000 Euro pro Fördermonat erhöht.

BESONDERHEIT: ANTRAGSTELLUNG PRO BETRIEBSSTÄTTE

Zu beachten ist, dass verbundene Unternehmen, die beispielsweise aus mehreren Tochterunternehmen und ihrer Konzernmutter bestehen, grundsätzlich nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen dürfen. Dieses Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen gilt weiterhin nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (zum Beispiel Zweckbetrieben), wie beispielsweise Jugendherbergen und Inklusi-

onsbetriebe. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden.

Für den Begriff der Betriebsstätte wird die Definition des § 12 der Abgabenordnung (AO) zugrunde gelegt. Umfasst ist also jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, wie etwa Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen. Erforderlich ist eine Beziehung zu einer bestimmten Einrichtung, die auf eine gewisse Dauer und Stetigkeit angelegt ist, und eine eigene, nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht des Unternehmers über die Einrichtung der Anlage (Landmann/Rohmer GewO/Günther, 84. EL Februar 2020, IHKG § 2 Rn. 74).

Eine Zweigniederlassung muss demnach eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber der Hauptniederlassung aufweisen und nicht nur vorübergehend sachlich, organisatorisch und personell selbstständig wesentliche Geschäfte tätigen; die Eintragung ins Handelsregister begründet eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen einer Betriebsstätte (Koenig/Koenig, 3. Aufl. 2014, AO § 12 Rn. 25).

Eine Geschäftsstelle ist eine Geschäftseinrichtung, in der unternehmensbezogene, büromäßige Tätigkeiten für das Unternehmen ausgeführt werden (BFH BStBl 89, 755; BFH/NV 99, 753; FG München EFG 98, 800). Eine besondere Ausstattung der Räumlichkeiten wird nicht gefordert (Klein/Gersch, 15. Aufl. 2020 Rn. 12, AO § 12 Rn. 12).

Gemeinnützige Unternehmen i. S. d. §§ 51 ff AO können mithin unabhängig von ihrer Rechtsform Überbrückungshilfe beantragen, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Entscheidend sind die Einnahmen, die die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand umfassen.

Eine Antragstellung für abtrennbare Teilbereiche ist demnach nicht möglich. Anträge von Betriebsstätten sind durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln. Gilt nur ein Teil eines Verbundes als gemeinnützig, ein anderer Teil jedoch nicht, gelten die Bestimmungen für gemeinnützige Unternehmen nur für den gemeinnützigen Teil des Unternehmensverbundes.



KEINE ANTRAGSBERECHTIGUNG ÖFFENTLICHER UNTERNEHMEN

Nicht antragsberechtigt sind öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen). Auch gemeinnützigen Unternehmen, die zugleich öffentliche Unternehmen sind, kommt keine Antragsberechtigung zu.

Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten i. S. d. § 3 StBerG (z. B. Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigter/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchführer/in oder Rechtsanwalt/anwältin) bis zum 31.8.2021 zu stellen.

CORONA-TEILHABE-FONDS

Daneben können ab dem 1.1.2021 Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen, unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten oder der Betriebsgröße, Leistungen aus Corona-Teilhabe-Fonds beantragen. Das hat der Deutsche Bundestag beschlossen und einen Zuschuss in Höhe von 100 Millionen Euro bereitgestellt. Die Zuschüsse sollen in Höhe von 90 Prozent der nicht durch Einnahmen gedeckten betrieblichen Fixkosten erfolgen. Erstattungsfähig sind daneben auch Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeitergeld oder anderweitig gedeckt sind. Die Hilfen können bis zum 31.3.2021 beim Integrationsamt des jeweiligen Bundeslandes für den Zeitraum September 2020 bis März 2021 beantragt werden.

AUSWEITUNG DER ANTRAGSFRISTEN FÜR NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFEN

Auch die Antragsfristen für die November- und Dezemberhilfen wurde erneut verlängert. (Gemeinnützige) Unternehmen, Selbstständige und Vereine, die von den Schließungen ab 2.11.2020 zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, können die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes grundsätzlich durch prüfende Dritte bis zum 31.4.2021 beantragen.

BEIHILFERECHTLICHE FLEXIBILITÄT FÜR NOVEMBER- UND DEZEMBERHILFEN

Unternehmen mit einem größeren Finanzierungsbedarf können bei der November- und Dezemberhilfe nunmehr wählen, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage sie diese Hilfen beantragen. In Betracht kommen drei beihilferechtliche Rahmenregelungen auf die Unternehmen ihre Anträge stützen können. Nach Kleinbeihilfenregelung und De-minimis-Verordnung können Beträge bis 2 Millionen Euro kumuliert werden. Es besteht zudem eine alternative Fixkostenhilferegelung für Beträge bis 10 Millionen Euro. Erforderlich ist dazu ein Verlustnachweis in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse. Beantragt werden können Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent (bzw. 90 Prozent bei Klein- und Kleinstunternehmen) der ungedeckten Fixkosten. Letztlich ist auch eine Schadensausgleichsregelung ohne betragsmäßige Begrenzung möglich. Dazu ist der Nachweis eines Schadens durch behördlich angeordnete Lockdown-Beschlüsse erforderlich. Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne Berücksichtigung finden. Bereits gestellte Anträge können angepasst und auf die neue Schadensausgleichsregelung gestützt werden.

ÄNDERUNG DER BUNDESREGELUNG KLEINBEIHILFEN 2020

Die Ausreichung der Corona-Hilfen wirft zahlreiche beihilferechtliche Fragen auf. Der befristete Rahmen für staatliche Beihilfen, den die Europäische Kommission zunächst am 19.3.2020 angesichts des Ausbruchs der Corona-Pandemie beschloss, ist am 28.1.2021 zu seiner fünften Änderung gekommen. Der Anwendungszeitraum wurde darin bis zum 31.12.2021 verlängert und die maximale Obergrenze für Kleinbeihilfen von 800.000 Euro auf 1.800.000 Euro angehoben. Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 wird zurzeit entsprechend angepasst und wird nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Förderungen auf der erhöhten Grundlage ermöglichen.

Für die Fixkostenregelung gilt beihilferechtlich ein förderfähiger Höchstrahmen von 10 Millionen Euro. Im Rahmen der Schadensausgleichsregelung kann gem. Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV ein Schadensausgleich ohne betragsmäßige Begrenzung erfolgen. Erforderlich ist dazu jedoch der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss.

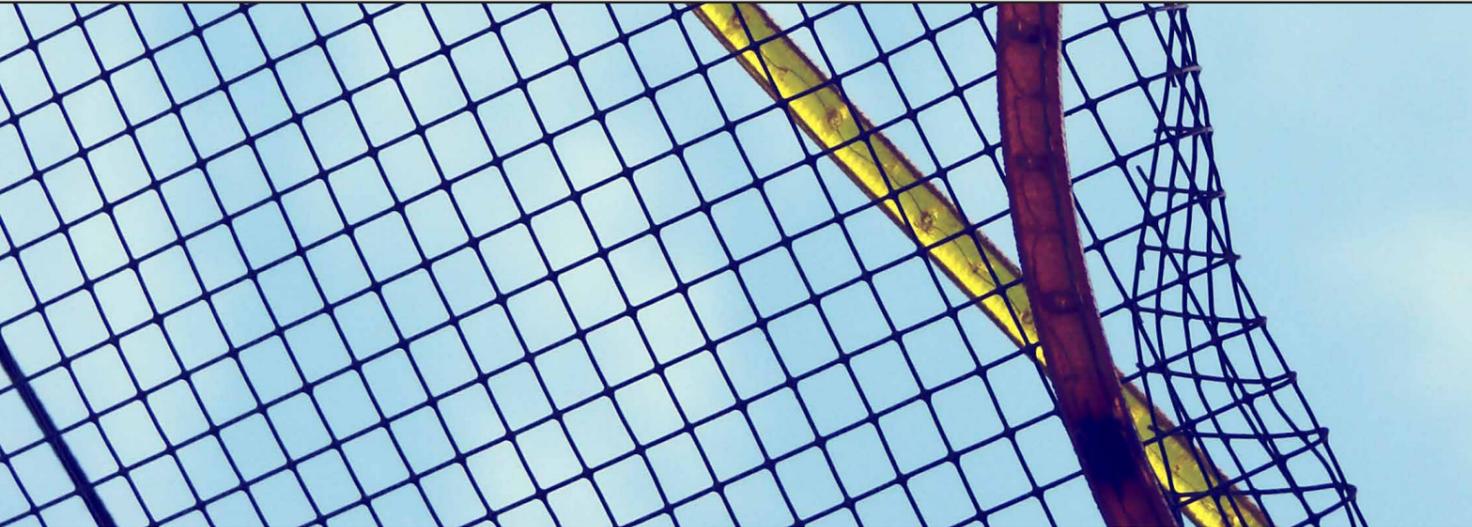
Klarstellend hat die Kommission durch Mitteilung vom 21.1.2021 erklärt, dass die finanzielle Unterstützung aus EU- oder nationalen Mitteln für Gesundheitsdienste oder andere öffentliche Dienste zur Bewältigung der Coronakrise nicht unter die Kontrolle staatlicher Beihilfen fällt und mithin bei einer Anrechnung im Konzern nicht zu berücksichtigen ist.

Wir beraten Sie gern und helfen Ihnen bei der Antragsstellung. Kommen Sie auf uns zu!

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Heinke, LL.M.
Rechtsanwalt
T +49 221 949 909 146
E sebastian.heinke@roedl.com



→ Steuerberatung

Die steuerlichen Maßnahmen zur Hilfe in der Corona-Krise

Chancen und Risiken

von Christian Munker

Am 27.1.2020 wurde in Bayern der erste Corona-Fall bekannt. In welchem Maß das Virus unser Leben prägen wird, konnte sich zu diesem Zeitpunkt noch niemand vorstellen.

So ist heute fast genau ein Jahr vergangen, seitdem der erste von der Bundesregierung beschlossene Lockdown in Kraft getreten ist. Schnell stellte man bereits damals fest, dass es zur Bewältigung der Pandemie in allen Bereichen staatlicher Hilfen bedarf. Neben finanziellen Hilfspaketen wurden mit den Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 9.4.2020 und 26.5.2020 auch steuerliche Hilfsmaßnahmen für das Jahr 2020 auf den Weg gebracht.

Nachdem auch zum Jahresende hin noch kein Ende der Pandemie in Sicht war, wurden mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.12.2020 die ursprünglichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen ergänzt und bis 31.12.2021 verlängert.

Im Rahmen dieses Artikels möchten wir auf ausgewählte, aktuell geltende steuerrechtliche Erleichterungen für steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingehen und deren Chancen sowie Risiken darstellen.

SPENDEN

Um ein unbürokratisches und schnelles Sammeln von Spendengeldern zu ermöglichen, wurden im Bereich des Spendenrechts verschiedene Vereinfachungen gewährt.

BEGÜNSTIGUNG VON SONDERKONTEN

Für alle von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststelle oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege, einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingerichteten Sonderkonten gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Dem Spender reicht somit in diesen Fällen als Spendennachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

SPENDENAKTION VON STEUERBEGÜNSTIGTEN KÖRPERSCHAFTEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE FÜR VON DER CORONA-KRISE BETROFFENE

Steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften dürfen empfangene Spenden ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die ausdrücklich nach der eigenen Satzung gefördert werden.

Nach dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen ist es bis 31.12.2021 unschädlich, wenn steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften Spenden zur Hilfe von Corona-Betroffenen erhalten und diese im Rahmen der Unterstützung für nicht satzungsmäßige Zwecke verwenden.

Demzufolge ist es unschädlich, wenn eine Einrichtung im Rahmen der Corona-Unterstützung mildtätige Zwecke (z. B. im Rahmen einer Einkaufshilfe für Personen in häuslicher Quarantäne) fördert, auch wenn die Förderung von mildtätigen Zwecken gar nicht Gegenstand der eigenen Satzung ist. Im Rahmen dieser Hilfe hat die hilfeleistende Gesellschaft jedoch selbst die Voraussetzungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person zu prüfen und zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für die körperliche als auch die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Personen.

Eine Dokumentation hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit hat somit auch im Rahmen der Corona-Krise zu erfolgen. Dies gilt vollkommen unabhängig davon, ob die Förderung der Mildtätigkeit bereits Gegenstand der Satzung ist oder die Billigkeitsregelung im Rahmen des BMF-Schreibens genutzt wird.

Darüber hinaus ist es steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften gestattet, im Rahmen von Sondersammelaktionen Spenden zur Bekämpfung der Corona-Krise durchzuführen und diese Gelder an eine andere steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weiterzuleiten.

Die Vorgaben zur Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Einrichtungen müssen in den Jahren 2020 und 2021 mit Bezug auf diese Spenden nicht berücksichtigt werden.

Die spendenempfangende Einrichtung hat gegenüber den Spendern im Rahmen einer Zuwendungsbescheinigung den Erhalt der Spende zu bescheinigen. Darüber hinaus ist auf die Sonderaktion im Rahmen der Zuwendungsbescheinigung hinzuweisen.

ARBEITSLHONSPENDEN

Verzichten Arbeitnehmer im Rahmen einer Spende an den Arbeitgeber auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, so kann aus Vereinfachungs- und Billigkeitsgründen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns dieser Teil außer Ansatz bleiben. Der gespendete Arbeitslohn unterliegt somit nicht der Lohnsteuerpflicht.

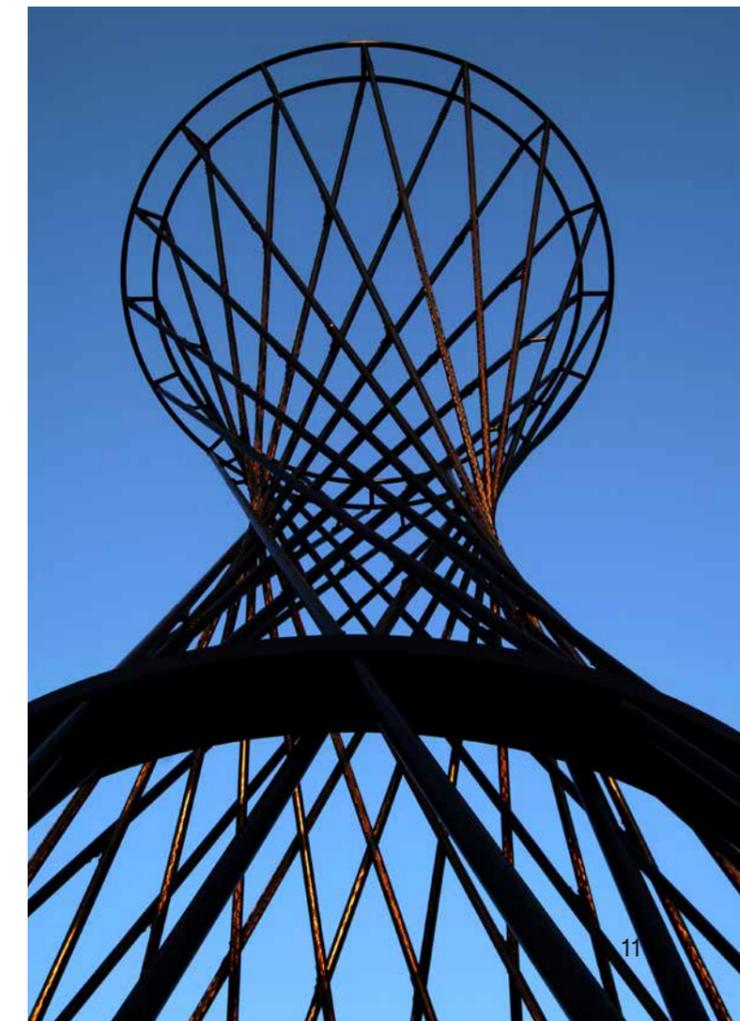
Aber auch diese Vergünstigung wird an die Einhaltung formaler Voraussetzungen geknüpft:

- Der Vorgang ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- Eine Aufzeichnung kann unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.
- Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht als Spende deklariert werden.

HILFELEISTUNGEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONA-KRISE

ENTGELTLICHE LEISTUNGSERBRINGUNG ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONA-PANDEMIE

Nach dem Wortlaut des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen wird es nicht beanstandet, wenn „steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind und diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich, als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden“. Dies gilt unabhängig davon, welche steuerbegünstigten Zwecke die jeweilige Körperschaft satzungsmäßig verfolgt.



Exkurs

Mit den im Rahmen des BMF-Schreibens genannten Tätigkeiten würden steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder eine Vermögensverwaltung begründen.

Dies hätte zur Folge, dass Hilfe leistende Körperschaften im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zur Bewältigung der Corona-Krise Leistungen ausführen würden, die der Ertragsteuerpflicht unterlägen. Darüber hinaus kämen die strengen Restriktionen der gesetzlich normierten Mittelverwendung zur Anwendung.

Hinsichtlich der einzelnen Steuerarten hat die im Rahmen des BMF-Schreibens gewährte Zuordnung der Tätigkeiten zu dem Zweckbetrieb unterschiedliche Auswirkungen:

1. Mit Blick auf die Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht führt diese Zuordnung unmittelbar zur Steuerbefreiung.
2. Im Rahmen der Umsatzsteuer gestaltet sich der Sachverhalt jedoch anders. Hier rechtfertigt eine Zweckbetriebszuordnung allenfalls die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent (unter Einhaltung der im Rahmen dieser Norm geltenden weiteren Voraussetzungen). Eine vollständige Umsatzsteuerbefreiung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die erbrachte Leistung in den Rahmen des Normenkatalogs des § 4 Umsatzsteuergesetz fällt.

Dem Wortlaut des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen folgend wurde aus diesem Grund weiterhin geregelt, dass die Überlassung von

- Sachmitteln
- Räumen
- Arbeitnehmern

unter den weiteren Voraussetzungen der für die Einrichtung geltenden Umsatzsteuerbefreiungstatbestände als eng verbundener Vorgang von der Umsatzsteuer befreit ist.

Mit Bezug auf diese Regelung möchten wir jedoch zur Vorsicht mahnen:

Mit dem Schreiben vom 18.12.2020 wurde diese Vergünstigung erheblich eingeschränkt. Demnach gilt die Steuerbefreiung nur noch, wenn die Überlassung zwischen zwei Einrichtungen erfolgt, deren Ausgangsumsätze nach den gleichen gesetzlichen Umsatzsteuervorschriften befreit sind. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt explizit nur für die Überlassung von Sachmitteln, Räumen und Arbeitnehmern. Werden im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie andere Leistungen erbracht, so sind diese nicht von dieser Begünstigung umfasst.

Zur besseren Verdeutlichung möchten wir die Regelungen anhand einiger Beispiele darlegen:

SACHVERHALT A

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie überlässt das steuerbegünstigt anerkannte Krankenhaus X dem nicht steuerbegünstigt anerkannten Krankenhaus Y Personal und Räume.

ERGEBNIS:

Die Personal- und Raumgestaltung ist dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Krankenhauses X zuzurechnen und unterliegt weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuerpflicht. Nachdem beide Einrichtungen Umsätze erbringen, welche aufgrund der Vorschriften des § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz befreit sind, ist die Gestellung als eng verbundener Umsatz von der Umsatzsteuer befreit. Somit führt die Überlassung auch nicht zur Umsatzsteuerpflicht.

Sachverhalt B

Das Beispiel gestaltet sich wie unter Sachverhalt A dargestellt. Nur erfolgt die Personal- und Raumgestaltung an das ebenfalls steuerbegünstigt anerkannte Altenheim Z.

ERGEBNIS:

Die Personal- und Raumgestaltung ist ertragsteuerlich genau wie im Sachverhalt A zu würdigen.

Anders als im vorhergehenden Sachverhalt erbringen die Einrichtungen ihre Leistungen jedoch nach unterschiedlichen Umsatzsteuerbefreiungstatbeständen, denn die Umsätze des Altenheimes sind nach den Vorschriften des § 4 Nr. 16 Umsatzsteuergesetz steuerbefreit. Die Gestellung kann somit nicht anhand der Begünstigungsregelungen des BMF-Schreibens von der Umsatzsteuer befreit werden. Es ist sachverhaltsbezogen und individuell zu prüfen, ob die Umsätze aufgrund einer anderen Norm des Umsatzsteuergesetzes von der Steuer befreit werden können und ob im Falle einer Umsatzsteuerpflicht ggf. der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zur Anwendung kommt.

Sachverhalt C

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie übernimmt ein steuerbegünstigt anerkannter Rettungsdienstträger den Betrieb einer Corona-Teststation und rechnet diese Leistungen gegenüber dem Landratsamt W vertraglich ab.

ERGEBNIS:

Die erbrachte Leistung ist dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Rettungsdienstträgers zuzurechnen und unterliegt weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuerpflicht. Nachdem diese Leistungen nicht explizit im Rahmen des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen aufgeführt werden, greifen die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen nicht. Auch in diesem Fall muss sachverhaltsbezogen und individuell geprüft werden, ob eine andere Befreiungsnorm zum Tragen kommt und ob im Falle einer Umsatzsteuerpflicht der ermäßigte Steuersatz anwendbar ist.

UNENTGELTLICHE LEISTUNGSERBRINGUNG

Neben entgeltlichen Leistungen ist auch die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und Personal durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, im Rahmen der Umsatzsteuer begünstigt. So kann von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen werden.

Im Zuge des im Dezember 2020 veröffentlichten BMF-Schreibens wurde die Begünstigung dieser Regelung weiter ausgebaut. Demnach dürfen Unternehmer für Eingangsleistungen, die bereits beim Leistungsbezug für die voran beschriebene unentgeltliche Leistungserbringung genutzt werden sollen, die Vorsteuer in Abzug bringen. Nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes ist dies nicht möglich.

Eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe entfällt aus Billigkeitsgründen.

AUSGLEICH VON VERLUSTEN IM BEREICH DER WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBE UND DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Nach den strengen gesetzlichen Restriktionen dürfen bei einer steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft Mittel nur in einem streng vorgegebenen Umfang zwischen den steuerlichen Sphären verwendet werden.

So ist es grundsätzlich untersagt, Verluste im Bereich der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder im Bereich der Vermögensverwaltung mit Mitteln aus dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zu decken. Auch eine Verlufterrechnung zwischen dem Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie der Vermögensverwaltung ist unzulässig.

Im Rahmen der steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wurde dieses Verwendungsverbot bis 31.12.2021 aufgehoben. So dürfen in den Jahren 2020

und 2021 Verluste im Bereich der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie der Vermögensverwaltung mit den Mitteln aus anderen steuerlichen Sphären gemeinnützigkeitsunschädlich gedeckt werden.

Sollten Sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so raten wir Ihnen dringend für die Zeit nach der Krise eine Dokumentation bezüglich folgender Fragestellungen anzulegen:

- Wie hoch ist der krisenbedingt entstandene Verlust?
- Welcher durch Corona bedingte Grund war ursächlich für die Entstehung des Verlustes?
- Mit welchen Mitteln aus welcher Sphäre wurden die Verluste entsprechend ausgeglichen?

Aus unserer Sicht gehen die im Rahmen der Mittelfehlverwendung gewährten Vergünstigungen nicht weit genug:

Insbesondere die coronabedingte Mittelweitergabe an nicht steuerbegünstigt anerkannte (Tochter-)Gesellschaften birgt aus unserer Sicht ein enormes Risikopotenzial. So darf eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft nur unter sehr strengen Auflagen Mittel an ihre steuerpflichtige (Tochter-)Gesellschaft weitergeben. In der Regel kann dies anhand einer, den gesetzlichen Vorgaben folgenden, Darlehensgewährung erfolgen.

Auch die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften ist gesetzlich reglementiert. Erfolgt diese nicht im Rahmen einer sog. Förderkörperschaft, so darf lediglich eine teilweise Mittelweitergabe von weniger als 50 Prozent des Nettovermögens der Körperschaft im jeweiligen Veranlagungszeitraum erfolgen.

Darüber hinaus hat die Empfängerkörperschaft diese Mittel für satzungsmäßige Zwecke zeitnah zu verwenden. Ob die begünstigte Regelung hinsichtlich der Verlustverrechnung im Rahmen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder der Vermögensverwaltung auch in diesem Fall Anwendung findet, wurde im Rahmen der BMF-Schreiben nicht geregelt.

Sowohl bei der Mittelweitergabe an steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften, als auch an steuerpflichtige (Tochter-)Gesellschaften sind aktuell die gesetzlich geltenden Grundsätze zu beachten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann gar zur Aberkennung der steuerbegünstigten Anerkennung führen.

FAZIT

Die im Rahmen der BMF-Schreiben gewährten Vergünstigungen sollen steuerbegünstigt anerkannte Einrichtungen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie unterstützen.

Gerade mit Blick auf die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Hilfeleistungen ist dies nur bedingt gelungen. Wir empfehlen, entsprechende Umsatzsteuerklauseln im Rahmen der Verträge aufzunehmen. Darüber hinaus fehlt es an einer eindeutigen Regelung zur Unterstützung anderer steuerbegünstigt anerkannter, aber auch steuerpflichtiger (Tochter-)Gesellschaften.

Insgesamt fällt aus unserer Sicht für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen ein viel zu hoher bürokratischer Aufwand auf die notwendige Dokumentation.

Sofern sich in der Praxis steuerlich zu beurteilende Sachverhalte nicht eindeutig den Ausnahmeregelungen der Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen zuordnen lassen, raten wir dringend, diese nach den allgemein gültigen gesetzlichen Normen zu behandeln. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für die steuerrechtliche Beurteilung mit Rat und Tat zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Munker
Steuerberater
T +49 911 9193 3688
E christian.munker@roedl.com



→ Interne Revision

Externe Prüfung der Internen Revision

Rechtssicherheit durch einen unabhängigen Prüfbericht

von Christoph Naucke

Eine unabhängige, objektiv-kritische und systematische Überprüfung von Unternehmensfunktionen und Organisationseinheiten ist die Kernaufgabe der Internen Revision. Als sog. „Dritte Verteidigungslinie“ kommt ihr in dem Internen Kontrollsystem die Aufgabe zu, Nachvollziehbarkeit und Ordnungsmäßigkeit der Prozesse so zu überwachen, dass auch Fehler, die weder durch operative Kontrollen noch durch Maßnahmen der Risikokontrolle wie bspw. Compliance Management aufgedeckt wurden, dennoch bemerkt und abgestellt werden. Im modernen Verständnis der Revision als Baustein des GRC-Systems (Governance, Risk & Compliance) und internem Consulting kommt oftmals eine Beratungsrolle hinzu.

GRUNDLAGE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG DER INTERNEN REVISION IN DEUTSCHLAND: EIN GEMEINSAMER STANDARD DES IDW UND DES DIIR

Das Deutsche Institut für Interne Revision e.V. (DIIR) als berufsständische Organisation der Internen Revision in Deutschland und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) haben Prüfungsstandards für die Überprüfung der Internen Revision durch externe Dritte vorgelegt, die eng aufeinander abgestimmt sind und nahezu gleichlautend formuliert sind. Auf der Grundlage des betreffenden IDW Standards PS 983 kann die turnusgemäße Überprüfung der Internen Revision einer Organisation durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Wie bei allen Kontrollsystemen stellt die Unabhängigkeit des Prüfers eine notwendige Grundvoraussetzung dafür dar, dass die Interne Revision ihrer Verantwortung gerecht wird. Das bedeutet auch, dass die Prüfung von Aufgaben und Funktionen, die im Einflussbereich der Internen Revision angesiedelt sind, durch die Abteilung selbst nicht in Betracht kommt. Andererseits kann eine Revisionsabteilung nur dann für sich in Anspruch nehmen, nach den international anerkannten Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision zu arbeiten, wenn sie mindestens alle 5 Jahre von einem qualifizierten und unabhängigen Beurteiler überprüft wird. Dies fordert der Attribute Standard AS 1312 des Institute of Internal Auditors (IIA). Das IIA formuliert die weltweit akzeptierten methodischen Grundlagen der Internen Revision. Aus diesem Grund ist auch in Organisationen und Unternehmen mit einer hausintern besetzten Revisionsabteilung alle 5 Jahre die externe Überprüfung der Internen Revision angezeigt.

Diese Prüfung des Internen Revisionssystems (IRS) erfolgt gem. dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 auf der Grundlage einer relevanten Zertifizierung, beispielsweise als Certified Internal Auditor (CIA) oder als Prüfer für Interne Revisionssysteme DIIR. Wesentlich für die Durchführung des Auftrags sind die notwendigen Fachkenntnisse in Bezug auf die berufliche Praxis der Internen Revision, weiterhin natürlich Branchenkenntnisse, wie Rödl & Partner sie beispielsweise für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft gebündelt hat, schließlich Erfahrungen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen und die Möglichkeit, im Bedarfsfall Sachverständige einbinden zu können, wie dies beispielsweise bei Rödl & Partner durch den berufsgruppenübergreifenden, interdisziplinären Prüfungsansatz generell erfolgt.

AUF DER DRITTEN LINIE DES THREE-LINES-OF-DEFENSE-MODELLS HÄNGT ALLES VON DER INTERNEN REVISION AB

Das Interne Revisionssystem bildet im Three-Lines-of-Defense-Modell eines Internen Kontrollsystems (IKS) die dritte Verteidigungslinie. Während gedanklich auf der ersten und der zweiten Linie des Modells jeweils mehrere Kontrollen gemeinsam existieren, auf der ersten Linie beispielsweise sowohl prozesseitige als auch managementseitige Kontrollen, wird die letzte, die dritte Verteidigungslinie von der Internen Revision allein abgebildet. Da die Wirksamkeit dieser Verteidigungslinie also für ein wirksames IKS von elementarer Bedeutung ist, dient eine Prüfung des Internen Revisionssystems nach dem IDW PS 983 u. a. dem Nachweis, dass gesetzliche Vertreter wie auch die Mitglieder des Aufsichtsorgans insoweit ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind.

Auch wenn sich für die gesetzlichen Vertreter aus der Rechtslage mittelbar die Verantwortung beispielsweise dafür ergibt, ein Risikofrüherkennungssystem zu betreiben oder auch Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass aus der Organisation heraus Rechtsverstöße erfolgen, so ist doch die konkrete Gestaltung der dafür erforderlichen Managementsysteme (z. B. Risikomanagementsystem, Compliance Management System oder Internes Revisionssystem) nicht gesetzlich definiert und normiert. Umso relevanter ist es für die Verantwortlichen, die internen Unternehmenssysteme zu diesen Aufgabenfeldern nachweislich an den jeweiligen berufsständisch definierten Standards auszurichten und dies dem unternehmensinternen Aufsichtsorgan sowie im Bedarfsfall auch nach außen belegen zu können.

Bei der Prüfung des Internen Revisionssystems handelt es sich um eine Systemprüfung. Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass die Einrichtung des Internen Revisionssystems sowie die unabhängige und objektive Erbringung von Prüfungs- und Beratungsleistungen im Einklang mit den verbindlichen Elementen der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (International Professional Practices Framework, IPPF) erfolgt. Die Verantwortung für das Interne Revisionssystem (IRS) liegt bei den gesetzlichen Vertretern.

PRÜFUNGSGRUNDLAGE: KRITERIENKATALOG DES IPPF

Im Rahmen einer Prüfung des Internen Revisionssystems werden alle Elemente eines IRS untersucht. Ein IRS ist dabei definiert als die „Gesamtheit der Regelungen, die darauf ausgerichtet sind, die Einrichtung einer Internen Revisionsfunktion sowie die unabhängige und objektive Erbringung von Prüfungs- und Beratungsleistungen durch die Interne Revision in Übereinstimmung mit den ange-

wandten IRS-Grundsätzen zu gewährleisten“¹. Den Rahmen für die Prüfung bilden die IPPF. Dieser Kriterienkatalog umfasst insgesamt 82 Kriterien, die sich in 3 Abschnitte und 11 Unterpunkte gliedern:

GRUNDLAGEN

- I. Organisation, Einordnung im Unternehmen und Tätigkeitsfelder
- II. Budget/Ressourcen
- III. Planung

DURCHFÜHRUNG

- IV. Vorbereitung
- V. Prüfung
- VI. Berichterstattung
- VII. Prüfungsnacharbeit
- VIII. Follow-up

MITARBEITER

- IX. Auswahl
- X. Entwicklung/Fortbildung
- XI. Führung der Internen Revision

Insgesamt 6 der 82 Einzelkriterien sind als Mindeststandards definiert. Wenn einer der Mindeststandards in einem Internen Revisionssystem als nicht eingehalten eingestuft werden muss, führt dies dazu, dass die Konformität des IRS mit den IPPF nicht bestätigt werden kann.

PRÜFUNG ALS WIRKSAMKEITSPRÜFUNG ODER ALS ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG MÖGLICH

Eine Bestätigung, dass das Interne Revisionssystem in Übereinstimmung mit den weltweit akzeptierten methodischen Grundlagen der Internen Revision eingerichtet ist, also eine Bestätigung im Sinne des Attribute Standard AS 1312, ist bei der Anwendung des IDW Prüfungsstandards 983 ausschließlich dann möglich, wenn eine Wirksamkeitsprüfung erfolgt. Ziel dieser Wirksamkeitsprüfung ist es festzustellen, ob die im Prüfungszeitraum implementierten Regelungen des IRS in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, ob sie geeignet sind, die Einrichtung einer internen Revisionsfunktion sowie die unabhängige und objektive Erbringung von Prüfungs- und Beratungsleistungen durch die Interne Revision zu gewährleisten, und ob diese während des Prüfungszeitraumes wirksam waren.² Als Alternative ist die Beauftragung einer Angemessenheitsprüfung möglich, die sich lediglich auf die Angemessenheit und Implementierung der Regelungen des IRS bezieht.

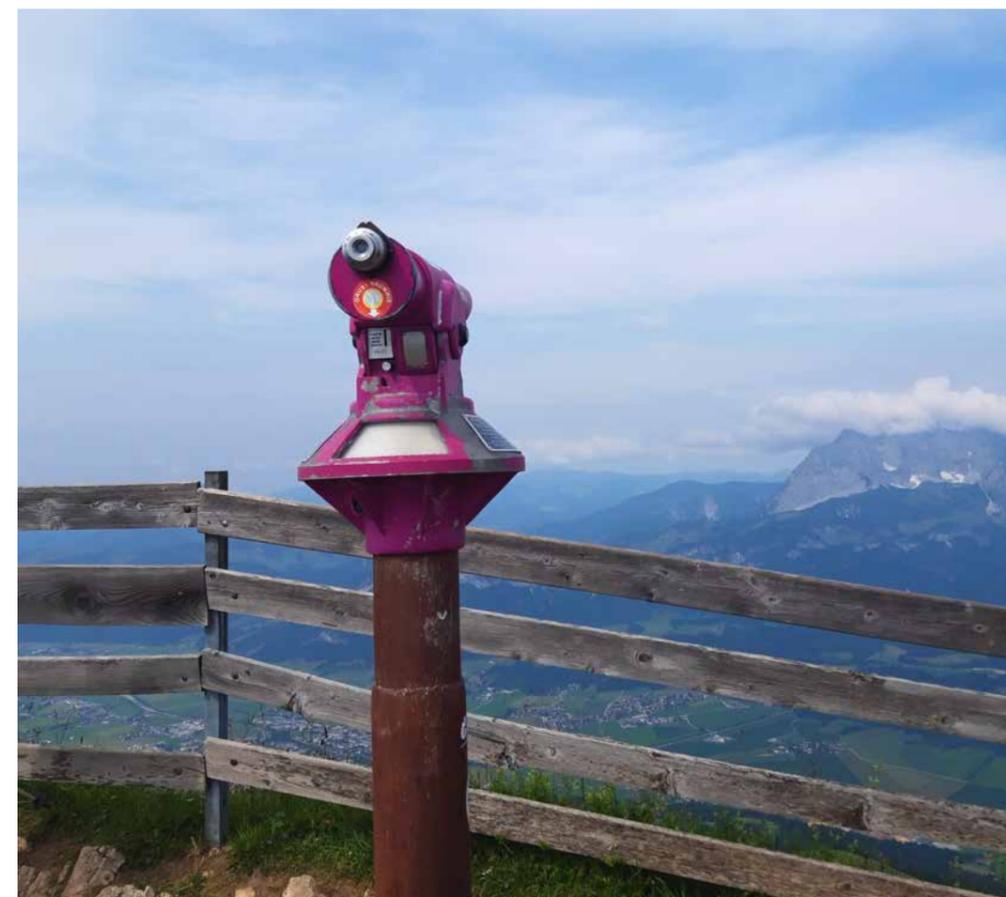
Die 6 Mindeststandards eines Internen Revisionssystems nach den IPPF

NR.	MINDESTSTANDARD
Nr. I.1	Es ist eine offizielle schriftliche, angemessene Regelung (Geschäftsordnung, Revisions-Richtlinie o. ä.) vorhanden
Nr. I.5	Neutralität, Unabhängigkeit von anderen Funktionen sowie uneingeschränktes Informationsrecht sind sichergestellt.
Nr. II.12	Die Interne Revision verfügt über eine angemessene quantitative und qualitative Personalausstattung.
Nr. III.17	Der Prüfungsplan der Internen Revision wird auf Grundlage eines standardisierten und risikoorientierten Planungsprozesses erstellt.
Nr. V.39	Art und Umfang der Prüfungshandlungen und -ergebnisse werden einheitlich, sachgerecht und ordnungsgemäß dokumentiert.
Nr. VIII.59	Die Umsetzung der im Bericht dokumentierten Maßnahmen wird von der Internen Revision durch einen effektiven Follow-up-Prozess überwacht.

Kontakt für weitere Informationen



Christoph Naucke
Betriebswirt (BA),
zertifizierter Compliance Officer,
zertifizierter Datenschutzbeauftragter
DSB
T +49 911 9193 3628
E christoph.naucke@roedl.com



¹ DIIR Revisionsstandard Nr. 3, Abschnitt 2. c) Tz. 19.

² Vgl. IDW PS 983, Tz. 23.

→ Wirtschaft

Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen

gemäß § 136c Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) am 1.10.2020 geändert und am 9.12.2020 in Kraft getreten

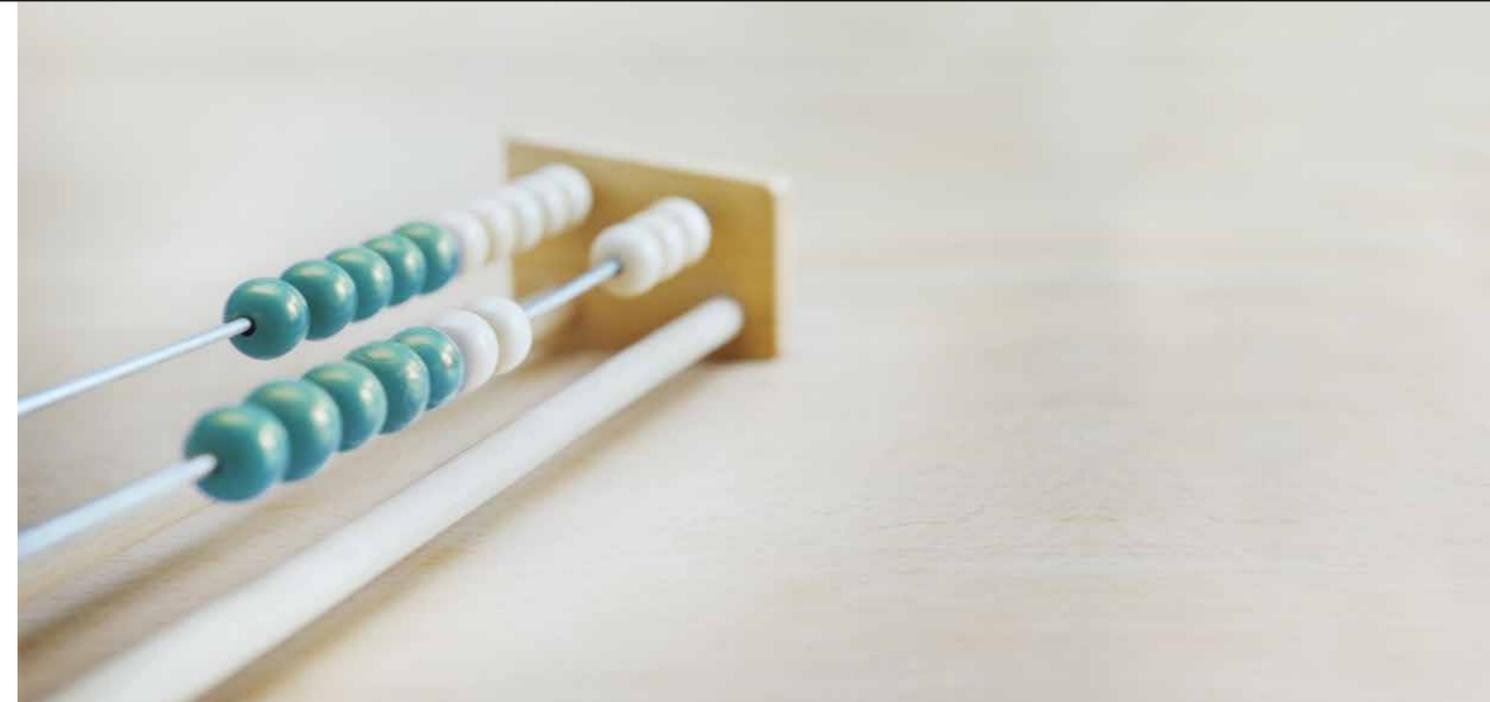
von Tim Schilling

Ziel der Regelung ist es, einheitliche Voraussetzungen für die entsprechende Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen für Krankenhäuser, die basisversorgungsrelevante Leistungen nicht ausreichend durch die Fallpauschalen finanzieren können, zu schaffen. Die Beantragung von Sicherstellungszuschlägen ist auf basisversorgungsrelevante und in den jeweiligen Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser fokussiert. Darüber hinaus muss für die entsprechenden Krankenhäuser auch eine Notwendigkeit für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung bewertet und analysiert werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VEREINBARUNG VON SICHERSTELLUNGSZUSCHLÄGEN

Zur Gewährung eines entsprechenden Sicherstellungszuschlags muss das jeweilige Krankenhaus Voraussetzungen erfüllen bzw. es müssen gewisse Kriterien gegeben sein.

- Das Krankenhaus muss für die ausreichende Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung essenziell sein. Zur Überprüfung dieser Kriterien wird die Erreichbarkeit anhand von PKW-Fahrzeitminuten bewertet, sodass bei einer Schließung des Krankenhauses die Bevölkerung weiterhin versorgt ist. Relevant ist hierbei eine Erreichbarkeit des nächsten Krankenhauses innerhalb von 30 Minuten.
- Die Einwohnerdichte des Versorgungsgebietes muss unter 100 Einwohnern je Quadratkilometer liegen.
- Vorhaltung der Fachabteilung Allgemeine Innere Medizin und eine chirurgische Disziplin, Gynäkologie und Geburtshilfe
- Berücksichtigung von planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nach §136c Absatz 1 Satz 1 SGB V
- Ein bilanzielles Defizit darf nicht auf eine unwirtschaftliche Betriebsführung zurückzuführen sein.
- Durch die Schließung des Krankenhausstandortes müssten mindestens 5.000 Einwohner mehr als 30 Minuten PKW-Fahrtzeit aufwenden, um das nächste geeignete Krankenhaus zu erreichen.



NEUERUNG DES G-BA-BESCHLUSSES VOM 1.10.2020:

Aufnahme der Fachabteilung Kinder- und Jugendmedizin in die Kategorie der sicherstellungsrelevanten Fachabteilungen:

- Diese muss die Anforderung an das Modul „Basisnotfallversorgung Kinder“ erfüllen.
- Durch die Krankenhausschließung müssten mindestens 800 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mehr als 40 PKW-Fahrtzeitminuten für eine Strecke zum nächsten geeigneten Krankenhaus aufwenden.
- Die Bevölkerungsdichte im Versorgungsgebiet des Krankenhauses muss unter 22 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren je Quadratkilometer liegen.

GESUNDHEITSVERSORGUNGS- UND PFLEGEVERBESSERUNGSGESETZ - GPVG

Das GPVG verfolgt neben vielen anderen relevanten Punkten das Ziel einer Verbesserung der Finanzierung bedarfsnotwendiger Krankenhäuser und knüpft ebenfalls an die Sicherstellungszuschläge an. Ergänzend dazu werden die Erhöhungen der zusätzlichen Finanzierungen gestaffelt, sodass je bedarfsnotwendiger Fachabteilung ein zusätzlicher Sicherstellungszuschlag gewährt wird. Diese Differenzierung soll eine Finanzierungsgerechtigkeit sicherstellen.

Darüber hinaus ist die Liste gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG zum 31.12.2020 um die Kinderkranken-

häuser und Krankenhäuser mit einer entsprechenden Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin erweitert worden, sodass diese von einer entsprechenden Finanzierung partizipieren können.

Beispiel für eine Berechnung des Sicherstellungszuschlags:

400.000 Euro Pauschalzuschlag für 2 Fachabteilungen (Allgemeine Innere Medizin und eine chirurgische Disziplin)

+ 200.000 Euro für jede weitere der sicherstellungsrelevanten Fachabteilungen, die die Anforderung des G-BA für die Gewährung eines Sicherstellungszuschlags umfänglich erfüllen

Somit ergibt sich für ein Krankenhaus mit den sicherstellungsrelevanten Fachabteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Kinder- und Jugendmedizin eine jährlicher Zuschlag von bis zu 800.000 Euro. Die Gewährung eines Sicherstellungszuschlags wird jährlich durch die entsprechenden Landesministerien geprüft.

Die Kriterien sind entsprechend nach Grundversorgung und Geburtshilfe zu unterscheiden und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:



Ursprüngliche Selektion			Ergänzung
Kriterium	Grundversorgung	Geburtshilfe	Kinder und Jugendmedizin
Definition des Versorgungsgebietes	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsgebiet: 30 Pkw-Fahrzeitminuten - Alle Einwohner werden bei der Berechnung der Versorgungskennzahlen betrachtet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsgebiet: 40 Pkw-Fahrzeitminuten - Es werden die Frauen im Alter zwischen 15 und 49 Jahren bei der Berechnung der entsprechenden Versorgungskennzahlen berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsgebiet: 40 Pkw-Fahrzeitminuten - Bei der Berechnung der Versorgungskennzahlen werden nur die Kinder und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt.
1. Flächendeckende Versorgung	Bei Schließung müssen zusätzlich mindestens 5.000 Einwohner mehr als 30 Pkw-Fahrzeitminuten zur nächsten Grundversorgung fahren.	Bei Schließung müssen zusätzlich mindestens 950 Frauen der o. g. Einwohnergruppe mehr als 40 Pkw-Fahrzeitminuten zur nächsten Geburtsklinik fahren.	Bei Schließung müssen zusätzlich mindestens 800 Kinder und Jugendliche der o. g. Einwohnergruppe mehr als 40 Pkw-Fahrzeitminuten zur nächsten Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin fahren.
2. Geringer Versorgungsbedarf	Einwohnerdichte geringer als 100 Einwohner je km ²	Einwohnerdichte geringer als 20 Frauen der o. g. Einwohnergruppe je km ²	Einwohnerdichte geringer als 22 Kinder und Jugendliche der o. g. Einwohnergruppe je km ²
<i>Für Krankenhäuser in Insellage gilt ein geringer Versorgungsbedarf grundsätzlich als gegeben.</i>			
3. Notwendige Vorhaltung	Fachabteilung für Innere Medizin und eine chirurgische Fachabteilung, die zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung geeignet sind.	Fachabteilung Geburtshilfe oder Gynäkologie und Geburtshilfe	Fachabteilung für Kinder- und Jugendmedizin und das Modul Basisnotfallversorgung Kinder gemäß § 25 Abs. 2 der Regelungen des G-BA zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Abs. 4 SGB V

Kontakt für weitere Informationen



Tim Schilling
B. Sc. Medizinökonomie, Fachberater
T +49 221 949 909 141
E tim.schilling@roedl.com



Der wirtschaftliche Druck auf Krankenhäuser steigt jährlich!

Steigende und zum Teil nicht vollständig refinanzierte Aufwendungen führen zu einer immer stärkeren wirtschaftlichen Belastung und damit einem immer größeren Handlungsdruck auf Krankenhäuser. Neben der laufenden Steuerung und Überwachung der Aufwendungen wird jedoch häufig die Erlösseite vernachlässigt. Insbesondere durch das Fehlen eines aussagekräftigen Berichtswesens sowie nicht-optimale Begleitprozesse zur medizinischen und pflegerischen Behandlung und Dokumentation verlieren Krankenhäuser jährlich hohe Erlös-Potenziale für tatsächlich erbrachte Leistungen.

Identifizieren und heben Sie das wirtschaftliche Potenzial Ihrer Organisation. In unserem **KOSTENLOSEN** Whitepaper stellen wir Ihnen 6 Möglichkeiten zur Bewertung des stationären Geschehens und damit zur Bezifferung des wirtschaftlichen Potenzials Ihrer Organisation dar.

<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/gesundheits-sozialwirtschaft/downloadcenter-gesundheits-sozialwirtschaft>



→ Fördermittel

6 essenzielle Tipps für Ihr Horizon-2020-Projekt

von Julia Panke-Rahlenbeck

Im Rahmen der Förderung eines Horizon-2020-Projektes (H2020) wird die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel durch verschiedenste Audits überprüft. Ab einer Fördersumme von mindestens 325.000 Euro hat eine Prüfung mit anschließender Einreichung eines unabhängigen Berichts des Prüfers (Independent Report of Factual Findings) zu erfolgen. Berücksichtigt werden hier die vom Zuwendungsempfänger in dem Finanzbericht (Financial Statement) geltend gemachten direkten Kosten. Jeder Partner eines H2020-Projektes muss einen oder mehrere Finanzberichte erstellen und diese einer unabhängigen Prüfung unterziehen lassen – dem First Level Control. Es soll erreicht werden, dass nur Kosten als Ausgaben eingereicht werden, die auch nach den Financial Guidelines für ein H2020-Projekt erstattungsfähig sind. Im folgenden Artikel klären wir, wie Sie eine hohe Förderfähigkeit der Kosten erreichen und Ihre Abteilung optimal auf eine First Level Control Prüfung vorbereiten können.

ÜBERLEBENSSTRATEGIE: VORBEREITUNG DER UNTERLAGEN UND BRIEFING ALLER PROJEKTBEZUGTEN

Während eines First Level Controls wird der Prüfer verschiedenste Unterlagen anfordern. Hier ist es wichtig, bereits vor Projektstart alle beteiligten Personen miteinzubeziehen. Von der Lohnbuchhaltung bis zur einzelnen Reisekostenabrechnung der Mitarbeiter müssen die Kosten vollständig, nachvollziehbar und plausibel sein. Da die Regelungen für EU-Projekte sehr heterogen sind und Änderungen zwischen den Förderperioden der Regel entsprechen, sollten die wichtigsten Regelungen allen Beteiligten und insbesondere den operativen Mitarbeitern bekannt sein. Hier kann auch Verständnis für den relativ hohen Verwaltungsaufwand erworben werden. Verständigt man sich gleich zu Anfang auf Spielregeln hinsichtlich interner und externer Fristen sowie über die Ansatzfähigkeit von Kosten, stellt sich die spätere Abrechnung und Verwaltung deutlich einfacher dar. Grundsätzlich sind daher die Vorgesetzten in ausreichendem Umfang einzubinden.

REISEKOSTEN – DER WEG ZUR VOLLEN ERSTATTUNG

Erstattungsfähig sind Reisekosten sowie Tagegelder des Personals des teilnehmenden Zuwendungsempfängers (Beneficiary) und externer Experten, deren Teilnahme am Projekt im Annex 1 vorgesehen ist. Eine Voraussetzung besteht darin, dass der Reisegrund einen Projektbezug hat.

Um diesen festzustellen, ist es sinnvoll Agenden, Teilnahmebescheinigungen, Anmeldungen oder E-Mails, aus denen der Projektzusammenhang hervorgeht, aufzubewahren und der Reisekostenabrechnung beizufügen. Ohne diese Unterlagen ist die Verknüpfung später zum Teil nur schwer möglich und kann zu unverhältnismäßigem Mehraufwand oder zur Kürzung führen.

Essenziell ist hier die gute Vorbereitung aller mit der Reise im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Dazu gehören die Genehmigung der Reise, die Reisekostenabrechnung inklusive Tickets und Rechnungen sowie die Berechnung der ausgezahlten Tagegelder. Die Höhe bemisst sich nach den intern üblichen Verfahren (z. B. dem Bundesreisekostengesetz (BRKG)).

VORSICHT BEI PRIVATAUFENTHALTEN

Dienstreisen können mit Privataufenthalten verbunden werden. Jedoch muss die Dienstreise eindeutig von dem Privataufenthalt getrennt und dieser kenntlich gemacht werden. Der Beginn der Privatreise wird mit der Beendigung des Dienstgeschäftes am Wohn- oder Dienort gleichgestellt.

AUSSCHREIBUNGEN – UMGEHEN SIE DEN SUPER-GAU

Kosten für Güter und Dienstleistungen sind erstattungsfähig, sofern diese für das Projekt notwendig sind. Dies muss dokumentiert werden, idealerweise anhand eines Beschaffungsdokumentes. Generell sind bei der Beschaffung die internen Beschaffungsrichtlinien zu beachten. Dies gilt sowohl für Güter als auch Dienstleistungen. Selbst wenn Sie als Zuwendungsempfänger nicht dem Beschaffungsrecht unterliegen, müssen die Regelungen der EU eingehalten werden.

Unterauftragnehmer (subcontracting) übernehmen einen kleinen Teil der Projektarbeiten basierend auf einem Vertrag mit einem oder mehreren Zuwendungsnehmern (Beneficiary). Dies muss zwingend im Annex 1 vorgesehen, budgetiert und begründet sein.

Andere Dienstleistungen können auch dann abgerechnet werden, wenn diese nicht zuvor im Annex 1 festgelegt wurden. Wichtig: Diese dürfen keine Projektarbeiten übernehmen.

Werden Güter beschafft, die einem Vergabeverfahren unterliegen, ist die Einhaltung dessen zwingend erforderlich. Werden keine Angebote eingeholt, ist eine Ausschließlichkeitserklärung notwendig. Diese muss auch bei der Prüfung durch die EU vorgelegt werden können. Wird eine Vergabe nicht gesetzeskonform durchgeführt, werden die Kosten nicht erstattet.

Wurde Anlagevermögen angeschafft? Auch hier ist eine schlüssige Dokumentation des Bedarfs erforderlich.

ERSTATTUNGSFÄHIGES ANLAGEVERMÖGEN?

Für Anlagengüter ist jeweils die Abschreibung entsprechend der Dauer der Verwendung im Projekt erstattungsfähig.

Wurden Zusatzkomponenten für bestehende Anlagengüter angeschafft? In diesem Fall kann die Abschreibung der Zusatzkomponenten entsprechend der Dauer der Verwendung im Projekt abgerechnet werden. Wird das Wirtschaftsgut nicht ausschließlich für das Projekt genutzt, so ist die Abschreibung aliquot anzusetzen. Anlagengüter, die im Rahmen anderer EU-Zuwendungen gekauft und abgerechnet wurden, können nicht noch einmal abgerechnet werden.

Bereiten Sie die Unterlagen so vor, dass der First Level Controller die erstattungsfähigen Abschreibungen nachvollziehen kann. Hierzu gehören auch die Auszahlung und der Lieferzeitpunkt als Anhaltspunkt für den Beginn der Abschreibung.

Orientieren Sie sich an einer Abschreibungstabelle, in der die Nutzungsdauern hinterlegt sind? Auch diese sollte bereitgestellt werden.

PERSONALKOSTEN – WESENTLICHER KOSTENPUNKT MIT GROSSEM VERWALTUNGS-AUFWAND ?

Die Personalkosten stellen im Rahmen von H2020-Projekten oft den größten Kostenpunkt dar. So ist es umso wichtiger, diese korrekt abzugrenzen und von Anfang an die dazugehörige Dokumentation zu pflegen. Personal-

kosten sind erstattungsfähig, wenn die Mitarbeiter direkt beim Zuwendungsempfänger nach nationalem Recht angestellt sind, unter dessen alleiniger Aufsicht und Verantwortung stehen sowie die Vergütung der Mitarbeiter den üblichen Praktiken des Zuwendungsempfängers entspricht. Die Arbeitsverträge können sowohl unbefristet als auch befristet sein. Anrechnungsfähig ist der Bruttolohn (Arbeitgeberbrutto) inklusive der Sozialversicherungsbeiträge sowie sonstiger enthaltener gesetzlicher Kosten. Für Non-Profit-Organisationen ist gegebenenfalls auch eine Zusatzvergütung erstattungsfähig.

Der Prüfer wird eine Stichprobe des eingesetzten Personals ziehen.

Folgende Unterlagen sollten dabei dem Prüfer zur Verfügung gestellt werden: eine Liste des angestellten Personals mit Angabe des Zeitraums der Projektarbeit, der Position sowie des Anstellungsverhältnisses, Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträge, Nachweise der Buchung der Personalkosten im System/Abrechnungssystem/Buchhaltung, Timesheets oder Declarations sowie die Berechnung des Stundensatzes und der angesetzten Personalkosten.

TIMESHEETS UND DECLARATIONS

Die tatsächlich auf dem Projekt gearbeiteten Stunden müssen durch eine angemessene Zeiterfassungsdokumentation (Timesheets oder Declarations) nachgewiesen werden. Das Zeiterfassungssystem muss mindestens folgende Angaben enthalten: Nummer und Titel des Projektes wie im Grant Agreement angegeben, Name des Zuwendungsempfängers, Name des Mitarbeiters sowie Unterschrift und Datum, Name des Vorgesetzten sowie Datum und Unterschrift, Anzahl der im Projekt gearbeiteten Stunden für den betrachteten Zeitraum, sowie eine Angabe der Working Packages gemäß Annex 1. Wird eine andere Darstellung verwendet, müssen folgende Prämissen erfüllt sein: klare Identifikation der Person, klarer Bezug zum Projekt, Möglichkeit, die für projektbezogene Aufgaben aufgewendete Zeit zu quantifizieren.

Die Zeitnachweise müssen mindestens monatlich vom jeweiligen Mitarbeiter unterschrieben und vom Vorgesetzten genehmigt werden. Die Stundenzettel können elektronisch oder per Papier geführt werden.

In Horizon-2020-Projekten besteht für Personen, die mit 100 Prozent ihrer Arbeitszeit am Projekt arbeiten, keine Verpflichtung mehr, Stundenzettel zu führen. In diesem Fall muss allerdings entsprechend nachgewiesen werden, dass die Person tatsächlich 100 Prozent ihrer Arbeitszeit am Projekt gearbeitet hat. Hierfür wird eine Declaration ausgestellt, die ebenfalls durch den Mitarbeiter und den jeweiligen Vorgesetzten unterschrieben wird. Die Europäische Kommission hat für Horizont-2020-Projekte hierzu ein Template entworfen.



ERMITTLUNG DES STUNDENSATZES

Die Personalkosten werden bestimmt, indem ein zuvor bestimmter Stundensatz mit den Stunden aus den Timesheets (tatsächlich für das Projekt geleistete Stunden) multipliziert wird.

Der Stundensatz, der für die Berechnung der anrechenbaren Personalkosten herangezogen wird, kann durch 3 verschiedene Methoden bestimmt werden:

Das Bruttojahresgehalt des letzten vollen abgelaufenen Geschäftsjahres des jeweiligen Mitarbeiters wird geteilt durch:

- **Option 1:** eine Fixstundenzahl in Höhe von **1.720 Produktivstunden** pro Jahr für Vollzeitbeschäftigte („1.720 fixed hours“), (für Teilzeitbeschäftigte entsprechend anpassen)
- **Option 2:** die **individuellen jährlichen Produktivstunden** für die einzelnen Mitarbeiter im aktuellen Jahr („individual annual productive hours“)
- **Option 3:** durch **Standardjahresproduktivstunden** („standard annual productive hours“), die üblicherweise vom Zuwendungsempfänger verwendet werden (mindestens 90 Prozent der Standardjahresarbeitsstunden)

WICHTIG: Die Anzahl der im Timesheet festgestellten Stunden darf nicht höher sein als die zur Stundensatzberechnung herangezogenen Stunden. Die ausgewählte Option muss für ein ganzes abgeschlossenes Geschäftsjahr verwendet werden.

Eine monatliche Betrachtung ist nur für Option 1 und 3 möglich.

GUT ZU WISSEN: ABWESENHEITEN UND ÜBERSTUNDEN:

- unter **Option 1** (1.720 festgelegt): **NUR tatsächliche Zeit**, die in Elternzeit verbracht wurde, kann von den 1.720 festgelegten Stunden abgezogen werden. **KEINE** andere Abwesenheit (z. B. Krankheitsausfall, Sonderurlaub, Jahresurlaub usw.) kann abgezogen werden.
- unter **Option 2:** Es müssen alle Abwesenheiten (d. h. Fehltage durch Krankheit, Elternurlaub oder Sonderurlaub) zur Berechnung der jährlichen produktiven Stunden abgezogen werden.
- unter **Option 3** (Standard): Es werden **Standartabwesenheitszeiten** definiert, jedoch darf auch hier die **tatsächlich genommene Elternzeit** abgezogen werden.

Überstunden: Alle 3 Optionen beinhalten potenzielle Überstunden in den jährlichen produktiven Stunden, jedoch dürfen zu den 1.720 Stunden keine weiteren Stunden hinzugezogen werden.

- unter **Option 2** (individuell): Alle geleisteten Überstunden (bezahlt oder unbezahlt) müssen zu den jährlichen arbeitsfähigen Stunden zur Berechnung des jährlichen produktiven Stundensatzes hinzugezogen werden.
- unter **Option 3** (Standard): Es werden die üblichen Überstunden hinzugezählt.

Beispiele zur Berechnung der jährlichen Produktivstunden, individuellen jährlichen Produktivstunden und Standardjahresproduktivstunden finden Sie in der kommentierten Finanzhilfvereinbarung (H2020 annotated MGA).

WICHTIG: Die selbe Option muss für alle Mitarbeiter angewandt werden, die in H2020-Projekten arbeiten. Der Zuwendungsempfänger kann jedoch unterschiedliche Optionen für verschiedene Personalgruppen verwenden. Es muss jedoch die gleiche Option während des gesamten Geschäftsjahres angewandt werden.

ZUSÄTZLICHE VERGÜTUNG:

Wird zusätzliche Vergütung gezahlt, muss zur Berechnung des Stundensatzes diese von der Basisvergütung abgezogen werden.

Eine Zusatzvergütung ist nur für Not-Profit-Organisationen erstattungsfähig, diese darf einen jährlichen Betrag in Höhe von 8.000 Euro für Vollzeitangestellte, die zu 100 Prozent an dem Projekt gearbeitet haben, nicht übersteigen.

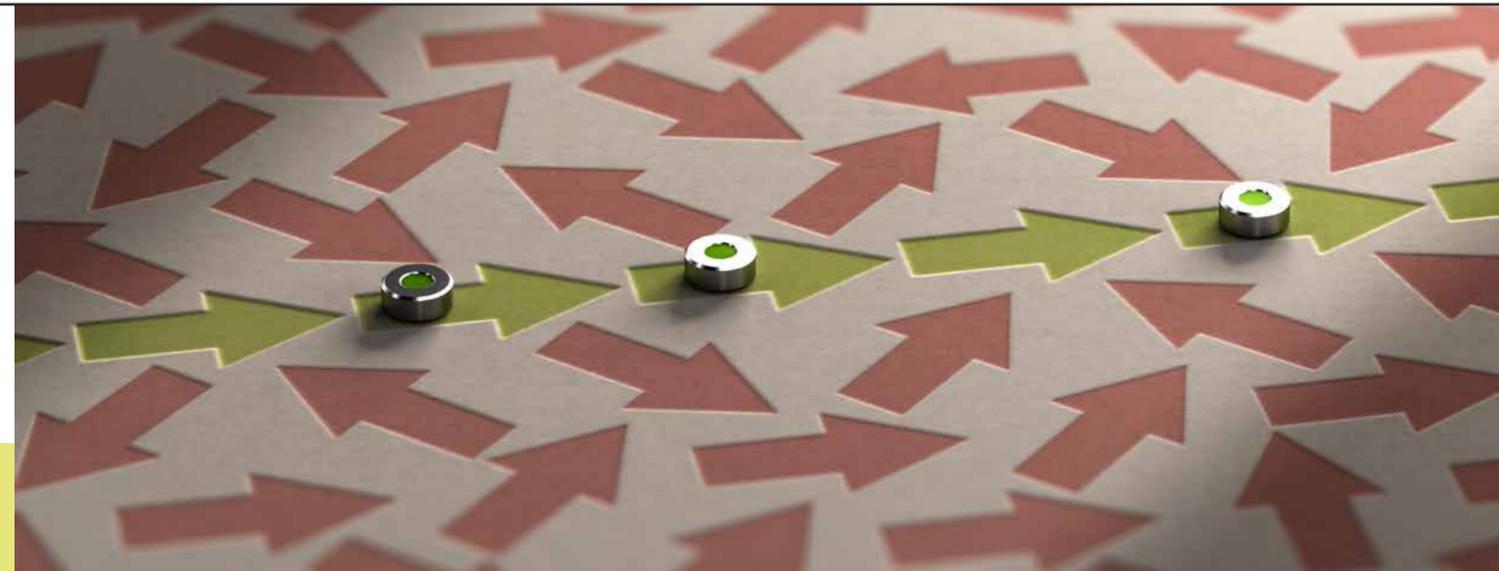
Beispiele zur Berechnung finden Sie in der kommentierten Finanzhilfvereinbarung (H2020 annotated MGA).

PERSONALKOSTEN-DURCHSCHNITTSSÄTZE

Neben den tatsächlichen Personalkosten können auch **Personalkosten-Durchschnittssätze** („unit costs“) abgerechnet werden, sofern sie:

- der intern üblichen Buchhaltungspraxis entsprechen und durchgängig in allen Horizon-2020-Projekten angewandt werden
- auf tatsächlichen Personalkosten, nicht auf Schätzungen basieren
- keine nicht erstattungsfähigen Kosten (wie z. B. indirekte Steuern) enthalten
- und keine Kosten enthalten, die unter anderen Kostenkategorien abgerechnet werden (wie z. B. indirekte Kosten)

Es besteht die Möglichkeit, die Methode zur Berechnung der Durchschnittssätze durch einen Wirtschaftsprüfer vorab zertifizieren zu lassen.



PLAN ODER PLANLOS?

UNTERSTÜTZENDES TOOL ZUM FIRST-LEVEL-CONTROL

Für eine First-Level-Control-Prüfung müssen sehr viele Unterlagen aus unterschiedlichen Abteilungen bereitgestellt und Informationen ausgetauscht werden. Um den Überblick über die verschiedenen Aufgaben und auszutauschenden Unterlagen zu behalten, bietet Rödl & Partner Ihnen ein Tool an: PORT.

PORT ist mehr als eine reine Datenaustauschplattform, mit PORT lassen sich Aufgaben an verschiedene Mitar-

beiter verteilen, Unterlagen lassen sich strukturiert hochladen und sogar der aktuelle Projektstatus überwachen. Die First-Level-Control-Prüfung läuft geplant ab.

Wir haben eine detaillierte Aufgabenstruktur angelegt, sodass jeder Prüfungsschritt hin zum fertigen Financial Statement durchgeführt und überwacht werden kann.

Vom ersten Tag an kennen Sie alle Aufgaben und Deadlines. Sowohl Sie als auch der Prüfer, sehen auf den ersten Blick, wenn Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind.

Um diese Vorteile zu gewährleisten, bietet PORT folgende Funktionen:

Austausch von Nachrichten und Diskussionen in dem Newsfeed-Bereich

Tagesaktueller Projektstatus für Rödl & Partner und unserer Mandanten



Sicherer Dokumentenaustausch

Abbildung von systemseitig vorausgewerteten Webformularen



Archivierung sämtlicher Inhalte

Mandantenübergordnete Aufgabenübersicht

Abbildung 1: Vorteile von PORT im Überblick

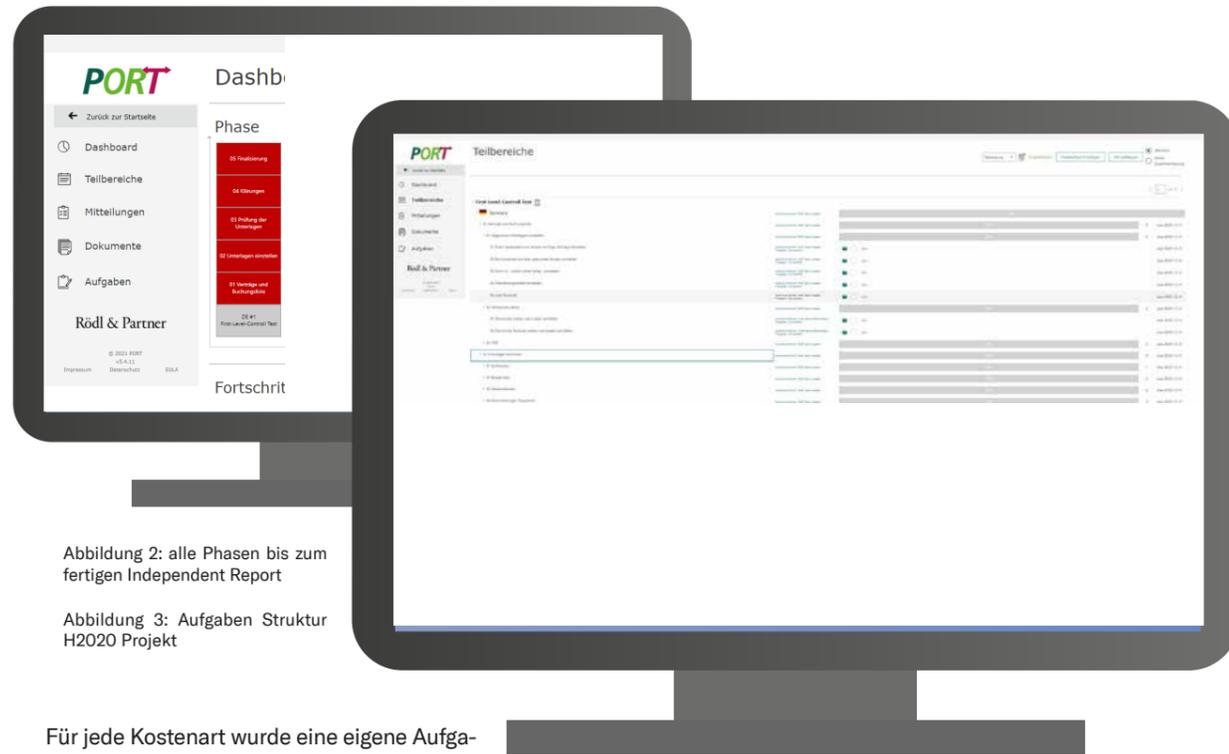


Abbildung 2: alle Phasen bis zum fertigen Independent Report

Abbildung 3: Aufgaben Struktur H2020 Projekt

Für jede Kostenart wurde eine eigene Aufgabenstruktur angelegt. So erkennen Sie sofort, welche Unterlagen Sie zur Verfügung stellen müssen. Die Unterlagen können direkt im System hochgeladen werden.

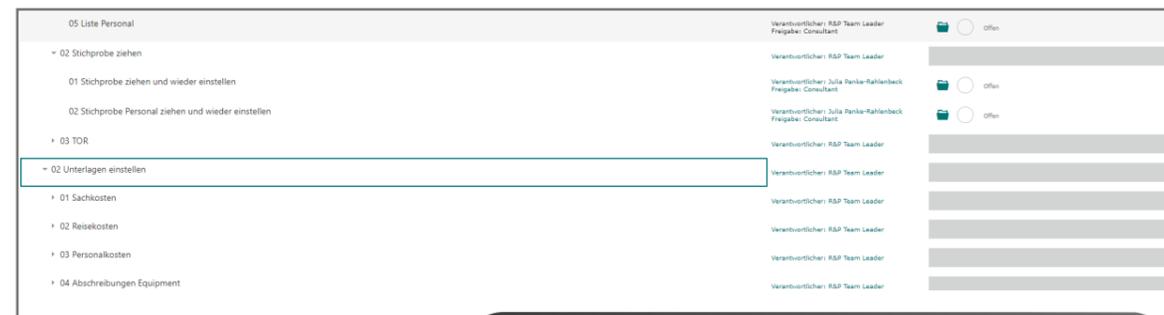


Abbildung 4: Beispiel Unterlagen Personalkosten

Der Prüfer erhält dann eine Mitteilung per E-Mail und wird die Unterlagen im System abnehmen. Sie erhalten nach Abnahme eine Mitteilung, dass die Unterlagen vollständig und korrekt sind.

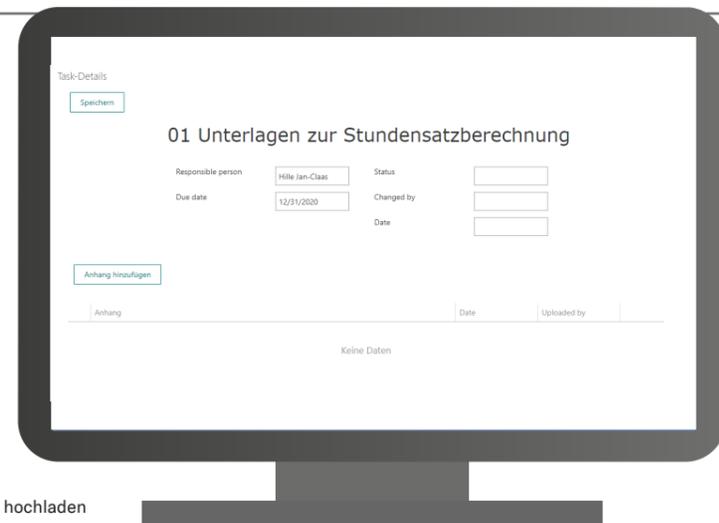


Abbildung 5: Unterlagen hochladen

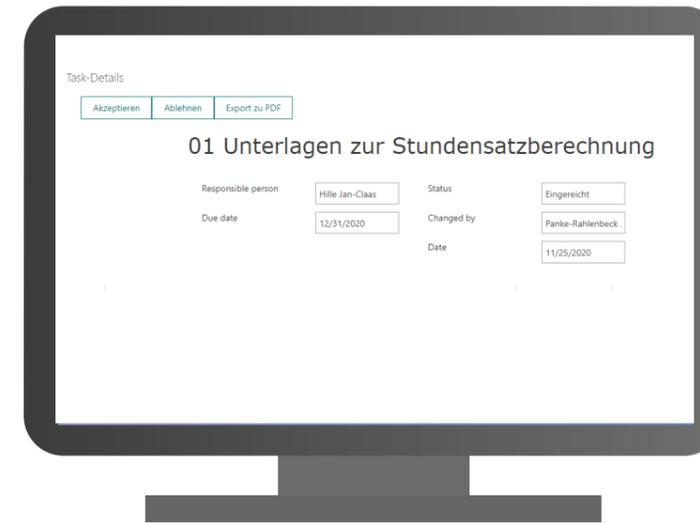


Abbildung 6: Aufgabe akzeptieren oder ablehnen

Der Prüfungsfortschritt lässt sich somit problemlos überwachen. Sie haben einen Überblick über alle zu erledigenden Aufgaben, die Prüfung läuft geplant ab und alle Beteiligten sehen strukturiert, welche Unterlagen hochgeladen wurden.

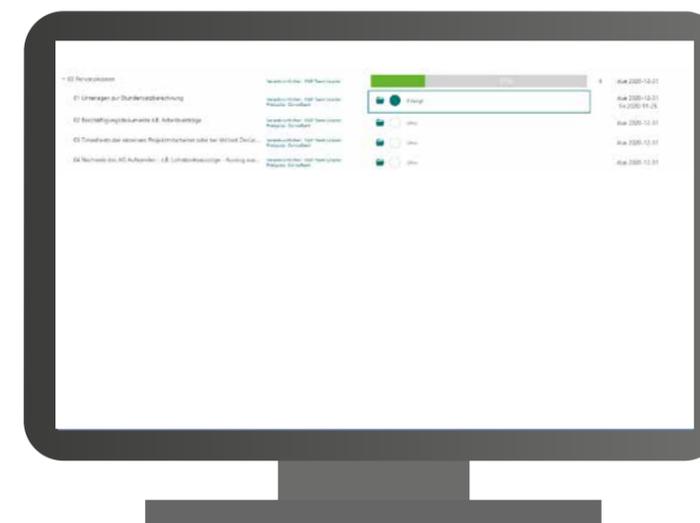


Abbildung 7: Aufgabe erledigt und abgenommen

Sie wissen zu jeder Zeit, welche Aufgaben noch offen sind und ob der Prüfer oder Sie gerade am Zug sind. Es müssen mehrere Horizon-2020-Projekte geprüft werden? In PORT lassen sich zeitgleich mehrere Projekte anlegen und überwachen.

Kontakt für weitere Informationen



Julia Panke-Rahlenbeck
B.Sc. Volkswirtschaftslehre
T +49 221 949 909 486
E julia.panke-ralhenbeck@roedl.com

→ Fördermittel

Förderung von IT-Investitionen nach dem KHZG

von Christoph Naucke

Bis zu 3 Milliarden Euro steckt die Bundesrepublik in die Digitalisierung der Krankenhäuser. Für die Antragsprüfung und die Umsetzung sind die Bundesländer zuständig. Die Krankenhäuser können entsprechende Bedarfsmeldungen an das Gesundheitsministerium ihres Bundeslandes geben. Die betreffenden Regelungen finden sich im KHG, in der KHSVF sowie in einer dazugehörigen Fördermittelrichtlinie.

Naturngemäß stehen die Krankenhäuser vor der Frage, mit welchen Projekten sie in welcher Form von dieser Förderung profitieren können. Dabei sollte man Folgendes bedenken: Die Förderung untergliedert sich in 11 Fördertatbestände, und die Fördermittelrichtlinie definiert für jeden davon Muss-Kriterien. Wenn diese nicht erfüllt sind, hat das Projekt von vornherein keine Chance auf Förderung.

Die Förderung eines digitalen Medikationsmanagements (Fördertatbestand 5) ist beispielsweise an die Einhaltung von allein 11 Muss-Kriterien gebunden. Bei der Auswahl des wichtigsten Projekts und des zuzuordnenden Fördertatbestands sollte also die Frage im Vordergrund stehen, welche dringlichsten Defizite im Hinblick auf die Digitalisierung gelindert werden sollen und inwieweit das angedachte Projekt tatsächlich die betreffenden Muss-Kriterien erfüllt. Teilweise bestehen sicherlich mehrere abweichende Optionen für die Definition und Darstellung eines Projektziels, da die Fördertatbestände untereinander unvermeidbare Über-

schnidungen aufweisen. Eine enge Begleitung und Priorisierung des Projektgeschehens durch den Vorstand bzw. die Geschäftsleitung ist unbedingt zu empfehlen.

HAUSINDIVIDUELLE SCHWACHSTELLEN EHRlich ERMITTELN

Standardantworten dafür, wo die Krankenhäuser bei der Nutzung des Förderprogramms ihre Schwerpunkte setzen sollten, kommen nicht in Betracht. Zu unterschiedlich sind die jeweiligen Voraussetzungen und Situationen. Dennoch lassen sich bestimmte Muster identifizieren, die das Augenmerk jeweils in eine entsprechende Richtung lenken.

Im Rahmen von Konsolidierungsprozessen haben manche Krankenhäuser in den vergangenen Jahren zusätzliche Standorte von anderen Trägern übernommen. Die Synergiepotenziale liegen auf der Hand. Leider ist jedoch in manchen Fällen dabei zu wenig aufmerksam mit den unterschiedlichen IT-Anwendungslandschaften der beteiligten Standorte umgegangen worden. Ein Fortbestehen von solchermaßen fragmentierten Anwendungslandschaften führt unweigerlich zu zusätzlichen und nicht unerheblichen Sicherheitsrisiken. In diesen Fällen liegt eine Beantragung nach dem Fördertatbestand 10 (IT-Sicherheit) nahe, ggf. kommt auch eine Beantragung nach dem Fördertatbestand 7 (Leistungsabstimmung und Cloud Computing Systeme) infrage.

Leider bleibt die Problematik zerklüfteter IT-Strukturen nicht auf solche Häuser beschränkt, die Übernahmen bewältigen mussten, sie ist auch darüber hinaus häufig anzutreffen. Ein Handicap der Förderung der Digitalisierung in Form von einmaligen Projektförderungen liegt darin, dass einmalige Investitionsmittel immer auch Folgekosten auslösen, die später aus laufenden Erlösen erwirtschaftet werden müssen.

In jedem Fall erscheint es sinnvoll, sich noch einmal die Hinweise aus den IT-Prüfungen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen anzusehen. Es wäre zu prüfen, welche IT-Investitionen dazu beitragen können, Risiken für Mindererlöse zu reduzieren, beispielsweise Erlösrisiken aufgrund von manueller und im Einzelfall lückenhafter Behandlungsdokumentation. Solche Berichtshinweise würden daher die Prüfung von (Nach-) Investitionen im Bereich der digitalen Behandlungsdokumentation (Fördertatbestand 3) nahelegen.

DIE IT-SICHERHEIT BLEIBT EIN DOMINIERENDES THEMA

Ab dem 1.1.2022 sind alle Krankenhäuser, unabhängig von der Größe, verpflichtet, nach dem Stand der Technik angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie der weiteren Sicherheitsziele ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen.

Auch wenn im Gegensatz zu KRITIS-Betreibern (mehr als 30.000 vollstationäre Fälle pro Jahr) kein Nachweis gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu erbringen ist, sind die informationstechnischen Systeme spätestens alle 2 Jahre an den aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Für nahezu alle Krankenhäuser bedeutet dies einen (fortgesetzten) Investitionsbedarf. Häufigkeit, kriminelle Energie und Professionalität von Cyberangriffen auf Krankenhäuser sind drastisch angestiegen, und es besteht wenig Hoffnung, dass diese Bedrohung wieder zurückgehen wird. Die Sensibilität eines Krankenhauses, aber auch die teilweise nicht mehr zeitgemäßen IT-Sicherheitsvorkehrungen, haben Krankenhäuser zu bevorzugten Opfern von Cyberkriminalität werden lassen.

Angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen haben ihren Preis. Ein Augen-zu-und-durch kommt dennoch unter keinen Umständen infrage. Nachlässigkeiten wären mit Gefahren für Leib und Leben verbunden. Deshalb wird der Fördertatbestand 10 IT-Sicherheit sicherlich für viele relevant sein, und die Muss-Anforderungen werden leicht zu erfüllen sein.

MEDIZIN-IT IST TRADITIONELLER TREIBER DER DIGITALISIERUNG IN KRANKENHÄUSERN

Die unterschiedlichen Abteilungen und Chefärzte eines Krankenhauses stellen die IT-Leiter mit der Dynamik ihrer Anforderungen an neu zu etablierende diagnostische oder therapeutische Systeme oftmals vor große Herausforderungen. Nicht selten hat dies zu einem dreistelligen Portfolio medizinisch eingesetzter Anwendungen geführt, die es zu beherrschen gilt. Gleichzeitig liegt in dieser Herausforderung jedoch auch eine Chance, da zumindest das Grundverständnis für den Bedarf und die Wertschätzung stabiler und sicherer IT-Lösungen auf Anwenderseite tendenziell ausgeprägter ist als in der benachbarten Pflegebranche.

In jedem Fall erhöht sich mit jeder Anwendung die Gefahr von Dateninseln und damit einer am Ende nicht mehr beherrschbaren Anwendungsvielfalt. Angelpunkt eines Konsolidierungsprojekts wird typischerweise das KIS sein. Hier ist an den Fördertatbestand 3 Digitale Pflege- und Behandlungsdokumentation zu denken, alternativ auch hier der Fördertatbestand der IT-Sicherheit aufgrund der IT-Risiken, die mit einer zerklüfteten Anwendungslandschaft verbunden sind.

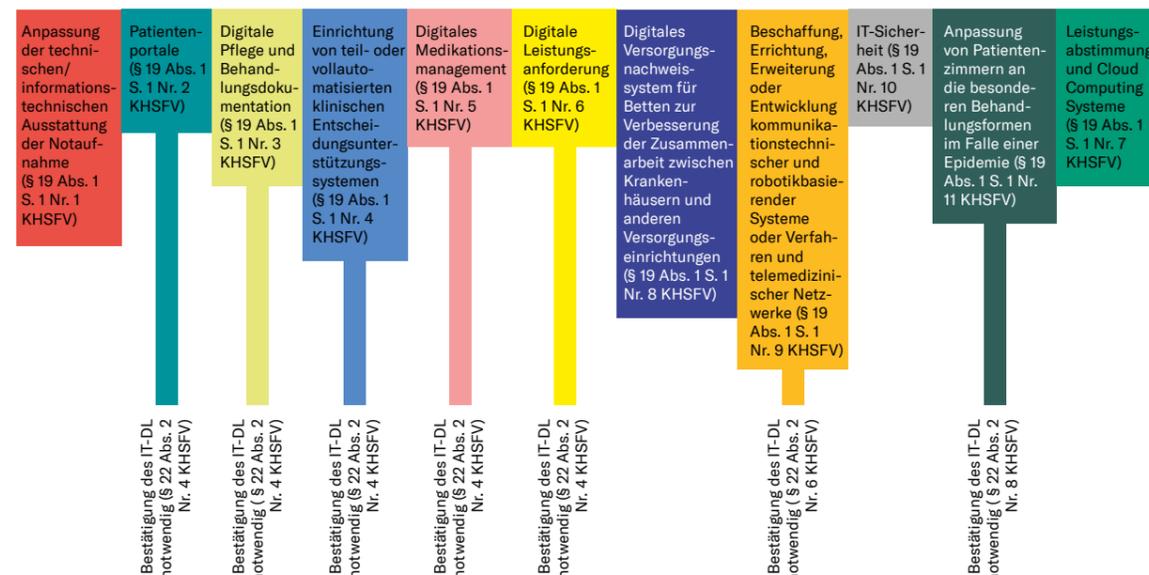
STRUKTURELLES FINANZIERUNGSPROBLEM DER DIGITALISIERUNG BESTEHT FORT

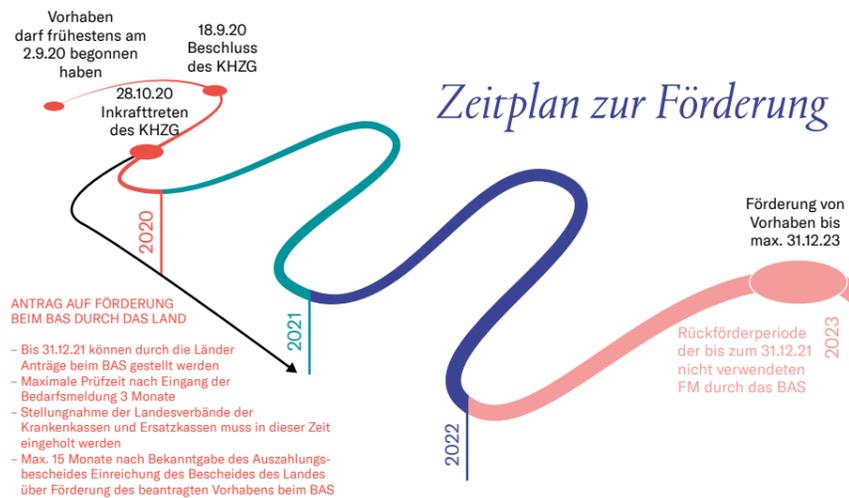
Grundvoraussetzung einer Digitalisierungsoffensive in der Krankenhauslandschaft sind selbstverständlich leistungsstarke IT-Strukturen. Für deren Aufbau und nachhaltige Finanzierung bedeutet jedoch die in der Krankenhausfinanzierung systemisch angelegte Trennung zwischen Investitionskosten einerseits und pflegesatzfinanzierten Kosten andererseits ein immenses Handicap.

Womöglich wird aktuell übersehen, dass das duale Finanzierungssystem der Krankenhäuser in einer Zeit entwickelt wurde, in der es noch keine IT im heutigen Sinne gab. Mit dem Krankenhauszukunftsfonds wird der Versuch unternommen, die Digitalisierung der Krankenhäuser in Form von einmaligen Fördermitteln voranzubringen. Dieser Ansatz nimmt keine Rücksicht darauf, dass Kostenstrukturen einer zeitgemäßen IT unvermeidbar dauerhafter Natur sind und nicht auf den Einmaligkeitsgedanken einer Investition reduziert werden können. In der Frühzeit der EDV bestanden die wesentlichen Kosten möglicherweise aus der Anschaffung einzelner PCs und Kauflizenzen mit wenig Wartung und langen Innovationszyklen.

Diese Zeit ist jedoch vorüber und kehrt auch nicht zurück. Leistungsfähige IT macht sich finanziell heute in einem hohen Maß in Form laufender Kosten bemerkbar, Personalkosten, Mietlizenzen, Wartungskosten, Mietkosten für Serverleistung usw. im derzeitigen dualen Fi-

Förderfähige Vorhaben nach § 19 Abs. 1 S. 1 KHSFV





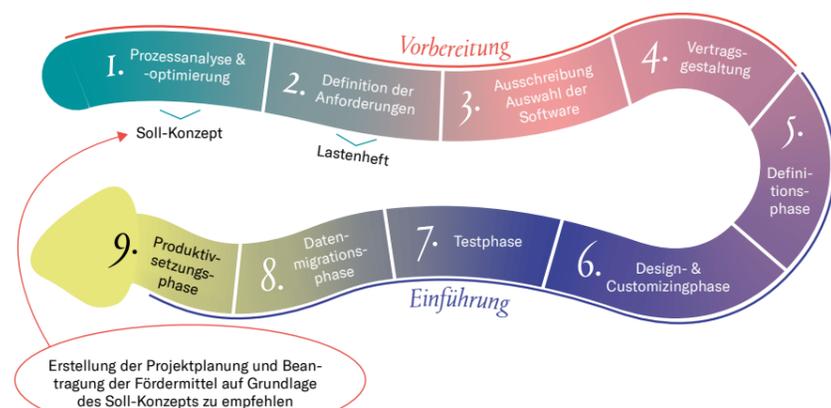
finanzierungssystem könnten diese jedoch – unter Beibehaltung der heutigen Rahmenbedingungen – nur über pflegesatzfähige Kosten abgebildet werden.

Die Ermittlung der tatsächlich förderfähigen Kosten eines Investitionsvorhabens wird für das einzelne Krankenhaus vor diesem Hintergrund anspruchsvoll. Mit dem KHZG wird, trotz der positiven Absicht und der relevanten Fördersumme, die Unterfinanzierung der Digitalisierung der Krankenhäuser nicht strukturell behoben.

RÖDL & PARTNER

Rödl & Partner unterstützt als produktunabhängiger Berater Krankenhäuser bei der Planung von IT-Projekten, bei der Beantragung von Fördermitteln sowie als IT-Dienstleister i.S.v. § 21 Abs. 5 KHSFV mit der Erstellung der zu den einzelnen Fördertatbeständen erforderlichen Bescheinigungen.

Projektplanung Frühzeitig auf Basis des Soll-Konzepts



Kontakt für weitere Informationen



Christoph Naucke
Betriebswirt (BA),
zertifizierter Compliance Officer,
zertifizierter Datenschutzbeauftragter
DSB
T +49 911 9193 3628
E christoph.naucke@roedl.com

→ Datenschutz

Winkt das Ende von DSGVO-Rekordbußgeldern?

von Christoph Naucke und Gabor Hadnagy

Erstmals musste ein deutsches Gericht über die Angemessenheit eines DSGVO-Bußgeldes entscheiden. Das LG Bonn hat im Zusammenhang mit dem Bußgeld gegen 1&1 entschieden, dass die Bußgeldhöhe von 9,55 Millionen Euro nicht angemessen ist und setzte diese auf 900.000 Euro herab. Wird durch dieses Urteil Millionenbußgeldern aufgrund von DSGVO-Verstößen ein Riegel vorgeschoben?

RÜCKBLICK

Im Dezember 2019 verhängte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber, ein Bußgeld von 9,55 Millionen Euro gegen den Telekommunikationsdienstleister 1&1 Telecom GmbH. Das war das höchste Bußgeld, das zu diesem Zeitpunkt in Deutschland aufgrund eines Datenschutzverstößes verhängt worden war. Konkret ging es bei diesem Verstoß um unzureichende technische und organisatorische Maßnahmen bei der Authentifizierung von Anrufern bei der Kundenbetreuung. Im vorliegenden Fall war es einer Frau möglich, unter Nennung von Namen und Geburtsdatum ihres Ex-Mannes dessen Handynummer zu erhalten.

Der BfDI befand, dass die Authentifizierung durch Abfrage solcher Daten einen grob fahrlässigen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO („Sicherheit der Verarbeitung“) darstellt. In Anlehnung an die Vorgaben des Art. 32 DSGVO haben Unternehmen unter Berücksichtigung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Die Höhe des Bußgeldes orientiert sich hierbei zunächst am Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO, wonach grundsätzlich ein Bußgeld von bis zu 10 Millionen Euro oder 2 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes möglich ist. Die Berechnung des Bußgeldes erfolgte auf der Grundlage des Konzepts zur Bußgeldzumessung der DSK (Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder).

1&1 kündigte nach Erhalt des Bußgeldbescheids an, sich gegen diesen aufgrund der Unverhältnismäßigkeit zu wehren.

DIE BERECHNUNG VON DSGVO-BUSSGELDERN

Die Bußgeldhöhe wird innerhalb des vorgegebenen Rahmens der DSGVO unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren festgesetzt. Unter anderem sind in Anlehnung

an Art. 83 Abs. 3 DSGVO Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Zahl der vom Verstoß betroffenen Personen sowie das Ausmaß des von ihnen erlittenen Schadens für die Bemessung des Bußgeldes maßgeblich. Bis zur Veröffentlichung des Bußgeldkonzepts der DSK war unklar, wie Bußgelder im Einzelfall konkret zu berechnen sind. Dies führte in der Öffentlichkeit zu dem Eindruck, dass die Bußgeldberechnung regional stark unterschiedlich und teilweise willkürlich erfolgt und eine transparente Berechnungssystematik bis dahin gefehlt hatte.

DIE BERECHNUNG DES BUSSGELDES ERFOLGT IN EINEM 5-STUFIGEN VERFAHREN:

1. Einordnung des Unternehmens in eine Größenklasse von A.I bis D.VII anhand des Vorjahresumsatzes.
2. Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes (Vorjahr).
3. Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes. Als Ergebnis wird ein Tagessatz errechnet, der sich aus dem mittleren Vorjahresumsatz, dividiert durch 360, ergibt.
4. Multiplikation des wirtschaftlichen Grundwertes mit einem Schweregrad-Faktor. Dieser reicht von 1 (Leicht) bis <6 (Sehr schwer) für formelle Verstöße nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO bzw. von 1 bis <12 für materielle Verstöße nach Art. 83 Abs. 5, 6 DSGVO.
5. Anpassungen des errechneten Wertes aufgrund des Einzelsachverhalts, sowohl zugunsten als auch zulasten des Unternehmens. Hierbei sind unter anderem Faktoren wie Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde sowie einschlägige frühere Verstöße zu berücksichtigen (vgl. Art. 83 Abs. 2 DSGVO).

Beispiel zur Verdeutlichung der Auswirkung: Gehen wir von 2 Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen aus. Das erste erwirtschaftete im Vorjahr einen Gesamtjahresumsatz von 2 Millionen Euro und stellt somit ein Kleinunternehmen der Kategorie A.III dar. Das zweite Unternehmen hat einen Vorjahresumsatz von 500 Millionen Euro und ist entsprechend der Klassifizierung in Größenklassen als Großunternehmen (D.VI) einzustufen.

Beide Unternehmen haben einen identischen, materiellen Rechtsverstoß nach Art. 83 Abs. 5 lit. a) DSGVO begangen. Dies könnte beispielsweise die Weiterleitung von Kundendaten an Dritte zu Zwecken der Werbung sein, ohne hierfür eine Einwilligung erhalten zu haben.

Nach dem Bußgeldkonzept der DSK würde sich damit folgende vereinfachte Bußgeldberechnung für beide Unternehmen ergeben:



Stufe	Kleinst- unternehmen	Groß- unternehmen
1 – Größenklasse	2.000.000 Euro	500.000.000 Euro
2 – mittlerer Vorjahresumsatz	1.700.000 Euro	450.000.000 Euro
3 – wirtschaftli- cher Grundwert	4.722 Euro	1.250.000 Euro
4 – Schweregrad	Schwer, Faktor 10	
Bußgeld	47.222 Euro	12.500.000 Euro

gene Berechnungskonzept der DSK ein. Als problematisch sieht es hierbei, dass das Bußgeld sich vornehmlich am Unternehmensumsatz orientiert und je nach Sachverhaltslage zu einem unangemessenen Ergebnis führt. Möglicherweise kann das Bußgeld in mittelschweren Fällen zu einem angemessenen Ergebnis führen, bei umsatzstarken Unternehmen mit leichten Datenschutzverstößen sowie bei umsatzschwachen Unternehmen mit schweren Verstößen versagt dieses Modell mit der Fokussierung auf den gesamten Vorjahresumsatz jedoch. Den Aufsichtsbehörden ist es auf Grundlage der Berechnungsmethode möglich, Bußgelder gegen umsatzschwache Unternehmen zu verhängen, die für diese auch existenzbedrohenden Charakter haben können.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO fordert zwar, dass Bußgelder wirksam und abschreckend wirken sollen, jedoch darf dies bei zu entscheidenden Sachverhalten nicht als unangemessene Härte im Sinne einer überzogenen Reaktion erscheinen. Das LG Bonn empfindet in dem vorliegenden Sachverhalt ein Bußgeld von 900.000 Euro als ausreichend abschreckend. Unter anderem ist in die Bewertung eingeflossen, dass nachweislich lediglich eine Person aufgrund unzureichender Authentifizierungsmaßnahmen zu Schaden gekommen ist und hierbei keine sensiblen Daten betroffen waren. Auch die Tatsache, dass 1&1 umfassend mit dem BfDI kooperiert hat und unverzüglich das Schutzniveau in Abstimmung mit dem BfDI erhöht hat, wirkte sich mildernd auf die Höhe des Bußgeldes aus.

Ein weiterer durch das Gericht aufgearbeiteter Aspekt ist die Frage, ob ein Unternehmen aufgrund von §§ 30, 130 OWiG für einen Datenschutzverstoß nur dann haftet, wenn dessen Führungspersonen oder Organe schuldhaft gehandelt haben.

Nicht einbezogen wurden in dieser Berechnung Tatsachen, die zu einer möglichen Bußgeldverringerung/-erhöhung führen könnten.

Das angeführte Beispiel verdeutlicht, zu welchem unterschiedlichen Bußgeldern ein und derselbe Sachverhalt führt, wenn der Unternehmensumsatz als maßgebliches Kriterium herangezogen wird.

DIE ENTSCHEIDUNG DES LG BONN

Erstmals seit Inkrafttreten der DSGVO hatte ein deutsches Gericht über ein Bußgeld zu entscheiden. Das mit Spannung erwartete Urteil vom LG Bonn (Az. 29 OWi 1/20 LG) fiel am 11.11.2020 zugunsten 1&1 aus. Im Ergebnis wurde das Bußgeld von 9,55 Millionen Euro auf 900.000 Euro herabgesetzt, was immerhin eine Reduzierung auf lediglich etwa 10 Prozent des ursprünglichen Bußgeldes bedeutet.

Das LG Bonn geht in seinem Urteil insbesondere auf die Bußgeldberechnung von Datenschutzverstößen nach Art. 83 DSGVO sowie auf das durch den BfDI herangezo-

Über § 41 BDSG würde dieser Grundsatz auch auf Datenschutzverstöße Anwendung finden. Diese nationale Regelung wird von den Datenschutzaufsichtsbehörden bereits seit April 2019 beanstandet. Die DSK ist der Auffassung, dass datenschutzrechtliche Bußgelder unabhängig davon zu verhängen sind, ob das konkrete schuldhaftes Handeln von einer Leitungsperson ausging oder von einem anderen Mitarbeiter.

Das LG Bonn schloss sich dieser Auffassung an und bestätigte damit den sog. Anwendungsvorrang der Bußgeldvorschriften der DSGVO. Konkret führt das Gericht aus, dass die Anwendung des § 30 OWiG zu einer erheblichen Einschränkung des europäischen Haftungsmodells führt, wenn trotz Datenschutzverstoß die internen Verantwortlichkeiten aufzuklären wären. Darüber hinaus ergeben sich bei Anwendungsvorrang nationaler Vorschriften erhebliche Abweichungen innerhalb der EU, was der angestrebten Vereinheitlichung der DSGVO-Bußgeldvorschriften über alle Mitgliedstaaten hinweg zuwiderliefe.

SIND ZUKÜNFTIG WEITERE DSGVO-REKORDBUSSGELDER IN MILLIONENHÖHE ZU ERWARTEN?

Nach dem ergangenen Urteil durch das LG Bonn haben der BfDI und die DSK bereits angekündigt, das Bußgeld-Berechnungsmodell anzupassen.

Zu beachten ist jedoch, dass es unterschiedliche Arten von Rechtsverstößen gibt. Unternehmen, die datenschutzrechtliche Anforderungen umgesetzt haben und lediglich Umsetzungsschwächen aufweisen, dürften zukünftig mit geringeren Bußgeldern rechnen. Hiervon abzugrenzen sind jedoch systematische Rechtsverstöße, die beispielsweise als schwere Missachtung des Beschäftigtendatenschutzes zu bewerten sind. Beispielsweise wurde durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmBfDI) gegen H&M ein Bußgeld von knapp 35,5 Millionen Euro verhängt. Die festgestellte Ausspähung von Mitarbeitern wurde als eine schwerwiegende Missachtung des Beschäftigtendatenschutzes eingestuft und entsprechend hart geahndet. Das aktuelle Urteil des LG Bonn zur Bußgeldhöhe im Fall 1&1 gibt keinen Anlass zu der Erwartung, dass zukünftige Bußgelder in Fällen wie bei H&M ebenfalls grundsätzlich geringer ausfallen werden.

- https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/30_BfDIverh%C3%A4ngtGeldbu%C3%9F1.html.
- <https://openjur.de/u/2310641.html>.
- https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016_bu%C3%9Fgeldkonzept.pdf.

Sie sind sich unsicher, ob Sie den rechtlichen Anforderungen der DSGVO und des BDSG nachkommen? Gerne unterstützen wir Sie bei der Identifikation von Umsetzungslücken und helfen Ihnen, diese zu schließen. Informieren Sie sich über unser Beratungsangebot auf

<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/gesundheits-sozialwirtschaft/assurance-it-datenschutz-und-informationssicherheit>



Kontakt für weitere Informationen



Christoph Naucke
Betriebswirt (BA),
zertifizierter Compliance Officer,
zertifizierter Datenschutzbeauftragter DSB
T +49 911 9193 3628
E christoph.naucke@roedl.com



Gabor Hadnagy
Dipl.-Betriebswirt (FH), Zertifizierter
Datenschutzauditor, Zertifizierter
Datenschutzbeauftragter, IT-Auditor^{ITW}
T +49 911 9193 3705
E gabor.hadnagy@roedl.com

→ Compliance

Compliance im Krankenhaus und in Universitätsklinika

Fallstricke der Drittmengenbestimmung bei der Eigenstromnutzung und Stromlieferung an Dritte

von Norman Lenger LL.M. und Benjamin Hufnagel

Das Thema Compliance wird immer stärker als Faktor der Wertschöpfung und wesentlicher Treiber für nachhaltiges Handeln erkannt. In der Gesundheits- und Sozialwirtschaft spielt Compliance unter diesem Gesichtspunkt bislang noch keine überragende Rolle. Das gilt insbesondere für die Krankenhäuser und Supramaximalversorger. Es ist dabei keinesfalls so, dass die Risiken einer mangelhaften Compliance von den Beteiligten unterschätzt werden. Diese sind hinlänglich bekannt. Vielfach werden diese nur nicht wahrgenommen, weil sich die Unternehmensleitung – natürlich nachvollziehbar – auf ihr jeweiliges Kerngeschäft konzentriert, nämlich die Heilbehandlungen, Patientenzufriedenheit oder Forschung und Lehre. Denn schließlich sind das die originären Aufgaben. Und sobald der Fokus auf eine bestimmte Sache gerichtet ist, neigen wir Menschen dazu, das, was um uns herum geschieht, etwas auszublenden. Wer von uns hat nicht schon mal mit dem Gedanken gespielt, ein neues Auto zu kaufen? Vielleicht ein schwarzes Auto, einen Mittelklassewagen, eine bestimmte Marke, eine bestimmte Ausstattung? Und wie viele haben dann, nachdem der Gedanke einmal gefasst war, auf den Straßen genau dieses Auto öfter wahrgenommen als vorher? Ein typischer Vorgang. Genauso verhält es sich mit der Unternehmensführung. Wir arbeiten an bestimmten Aufgaben und Herausforderungen und der Blick nach rechts und links verschwimmt ein wenig. Das führt dazu, dass sich die Unternehmensleitung daher manchmal leider die Chance nimmt, auch mit wenigen

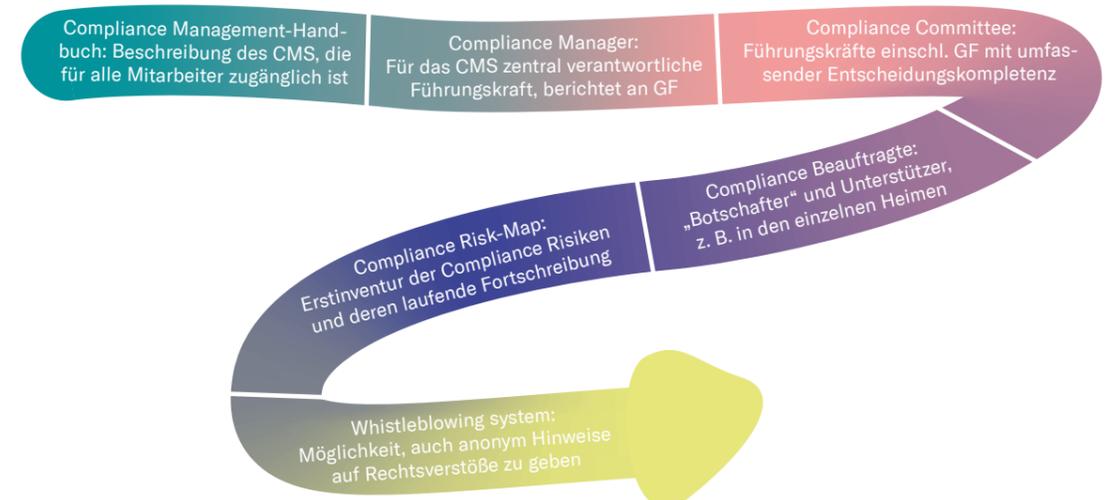
Mitteln geeignete Präventionsmaßnahmen in notwendigen Bereichen zu implementieren und in der Folge massiv Geld einzusparen und Prozesse zu vereinfachen.

Mit Compliance assoziieren die meisten Beteiligten im Gesundheitswesen nur bestimmte Bereiche, z. B. Korruptionsprävention (§§ 299a und 299b StGB) oder Fehlverhaltensbekämpfung (§ 197a SGB V). Grund genug dieses Thema von einer anderen Seite zu beleuchten, nämlich unter den Aspekten der Nachhaltigkeit und Effizienz von Prozessen.

GANZHEITLICHE UND NACHHALTIGE COMPLIANCE-MANAGEMENT SYSTEME (CMS) ALS PRÄVENTIONSMASSNAHME UND PROZESSVERBESSERUNGEN

Die Aufgabe eines CMS ist es grundsätzlich, Risiken zu erkennen, zu minimieren, das Unternehmen zu schützen und auf bestehende Verstöße zu reagieren (schützen – erkennen – reagieren). Insoweit ist es natürlich empfehlenswert, eine ganzheitliche Betrachtung der Risiken vorzunehmen. Uns geht es dabei um eine Sensibilisierung für auch etwas exotische Themen, z. B. den Umgang mit Eigenstromnutzung und Stromlieferung an Dritte.

Die wesentlichen Elemente eines ganzheitlichen CMS kann man im Grunde wie folgt zusammenfassen:



Eine Datenschuttschulung speziell für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste.



Eine Datenschuttschulung speziell für Kindertagesstätten.



Eine Datenschuttschulung speziell für Krankenhäuser.

JETZT
TEST
ZU
GANG
BEAN
TRA
GEN

[www.roedl.de/
e-learning-datenschutz](http://www.roedl.de/e-learning-datenschutz)



Zunächst werden auf der Grundlage einer spezifischen – unternehmensbezogenen – Risikoanalyse die wesentlichen und unternehmenstypischen Risiken erfasst werden, anhand derer das jeweilige CMS dann im Nachgang konzipiert wird. Die geeigneten Grundsätze und Maßnahmen werden nach der Bewertung des jeweiligen Compliance-Risikos ausgewählt und eingeführt. Nur wenn die spezifischen Compliance-Risiken richtig erfasst sind, können sie nachhaltig und effizient begrenzt werden. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen auf der Basis von Richtlinien, Arbeitsanweisungen oder aber Implementierung von neuen Prozessen mit entsprechenden Prozessbeschreibungen.

ENERGIE-COMPLIANCE FÜR KRANKENHÄUSER UND UNIVERSITÄTSKLINIKEN

Ein gutes Beispiel für eine Risikobetrachtung abseits von den üblichen Korruptions- und Compliance-Themen ist an dieser Stelle die Frage der rechtssicheren Gestaltung von Energiekonzepten, z. B. der Eigenstromnutzung und Stromlieferung an Dritte.

DIE HERAUSFORDERUNG FÜR KRANKENHÄUSER UND UNIVERSITÄTSKLINIKEN

Die regulatorischen Rahmenbedingungen und organisatorischen Anforderungen des Energiemanagements werden immer unübersichtlicher und komplizierter. Trotzdem verfügen Krankenhäuser und Universitätskliniken schon heute häufig über dezentrale Energieversorgungslösungen. Denn diese sind perspektivisch der Erfolgsgarant einer dauerhaft günstigen und nachhaltigen Energieversorgung. Die sinkenden Anschaffungskosten für Erzeugungsanlagen und Einsparmöglichkeiten bei Steuern und Umlagen machen es attraktiv, Strom vor Ort zu erzeugen und zu verbrauchen.

Auf der anderen Seite führen zahlreiche Novellen, z. B. im EEG, KWKG und Strom- und EnergieStG zu einer kaum noch zu überblickenden Komplexität des Energierechts. Damit einhergehend wächst der bürokratische Aufwand für Anträge, Erklärungen und Meldungen gegenüber Netzbetreibern, Hauptzollämtern und anderen Behörden.

Wer energierechtliche Meldepflichten – sei es als Eigenversorger, Stromlieferant oder Letztverbraucher – nicht fristgerecht oder fehlerhaft erfüllt, dem droht der teilweise oder vollständige Verlust energierechtlicher Privilegien und damit erheblicher finanzieller Schaden. Allgemein führt die Komplexität der energierechtlichen Rahmenbedingungen dazu, dass Risiken von Gesetzesverstößen zunehmen.

FALLSTRICKE DER DRITTMENGENBESTIMMUNG

Ein wesentliches Kernproblem ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung von Drittmengen im Falle der Eigenstromgenerierung.

Stellen Sie sich vor, Sie haben in der Vergangenheit in selbst betriebene KWK-Anlagen investiert und hierdurch ein erhebliches Einsparpotenzial in Höhe jährlich mehrerer 100.000 Euro u. a. bei der Stromsteuer und EEG-Umlage generiert. Nun befinden sich auf Ihrem Gelände jedoch auch sog. Drittverbraucher. Drittverbraucher sind im energierechtlichen Kontext andere juristische Personen, die ebenfalls Strom verbrauchen (z. B. Facharztpraxen, Apotheken, Servicegesellschaften, Kantinen, Getränkeautomaten oder Funkmasten). Da diese Dritten nicht der gleichen Umlageprivilegierung unterliegen, ist eine Abgrenzung dieser Drittverbraucher erforderlich. Die Drittverbräuche sind im Rahmen von verschiedenen Meldepflichten an den jeweiligen Netzbetreiber, und/oder das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln. Wenn nun beispielsweise diese Abgrenzung nicht erfolgt, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht mit einem geeigneten Messkonzept erfolgt, ist die Privilegierung in Gänze und womöglich auch über mehrere Jahre rückwirkend in Gefahr.



DIE RDE-METHODE IN DREI SCHRITTEN: RECHTSICHER – DIGITAL – EINFACH

Um die Herausforderungen zu meistern, empfiehlt sich das nachfolgende methodische Vorgehen mit Verknüpfung einer digitalen Lösung:

I. *Energierrechtliche Bestandsaufnahme*

Um die rechtlichen Anforderungen an das dezentrale Energiekonzept ermitteln zu können, sollten zunächst der Status quo und die übliche Nutzungsart der bestehenden Erzeugungsanlagen erhoben werden. Relevante Aspekte sind u. a.

- Bestehende und geplante Erzeugungsanlagen
- Betreiberstellungen aus energierechtlicher Sicht
- Drittlieferungen von Strom, Gas oder Wärme
- Energierrechtliche Privilegierungen
- Messeinrichtungen/Zählerstruktur

3. *Wirtschaftliche Planung und Optimierung*

Durch eine Optimierung zwischen Eigenverbrauch, Direktlieferung und Netzeinspeisung können die Energiekosten häufig deutlich gesenkt werden. Denn: Bei vielen Stromerzeugungsanlagen haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit Inbetriebnahme maßgeblich geändert. Eine darauf abzielende kaufmännische Optimierung erfolgt erfahrungsgemäß aber nur sehr selten.

2. *Energierrechtliches Monitoring*

Sind die Risiken identifiziert, macht ein energierechtliches Monitoring Sinn. D.h. die energierechtlichen Rechte und Pflichten sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Fristen sollten jederzeit in Ihrem Blickfeld sein. Hier bietet sich z. B. ein Rechtskataster an, das idealerweise digital und automatisch die wesentlichen Pflichten und Fristen aus den unterschiedlichen Rechtsvorschriften wie EEG, KWKG, StromStG, EnergieStG, EnSTransV, MaStrV, StromStV und EnergieStV samt Nebennormen fortlaufend aktualisiert. Ferner sind die Verwaltung und die Kontrolle wiederkehrender Aufgaben wichtig. Beide Voraussetzungen sind idealerweise durch eine digitale Lösung sichergestellt, sodass regelmäßige Meldepflichten gegenüber Behörden und Netzbetreibern z. B. mittels Dokumentengenerator automatisiert erstellt, ausgefüllt und eingereicht werden. Falls innerhalb einer Kundenanlage Direktlieferungen an Dritte erfolgen sollen, müssen

entsprechende Lieferverträge geschlossen und die Voraussetzungen für die Abrechnung liegenschaftsintern beliefeter Verbraucher geschaffen werden. Auch hier ist eine gute Software in der Lage, bei der Erstellung, Zuweisung und Dokumentation von Lieferverträgen und sonstigen Projektdokumenten zu unterstützen, was wiederum ressourcensparend ist.

SMARENDO ALS DIGITALER „WÄCHTER“ UND UNTERSTÜTZER BEI DER ENERGIERECHTLICHEN COMPLIANCE

Mit modernen webbasierten Werkzeugen wie z.B. SMARENDO können alle relevanten Fristen verwaltet, alle gemessenen (oder geschätzten) Mengen erfasst und zugeordnet und Verantwortlichkeiten zugeteilt werden. SMARENDO ermöglicht die einfache Verwaltung einer Vielzahl von Standorten sowie die Bereitstellung und automatische Befüllung der richtigen Formulare mit den richtigen Strommengen. Kern der Software ist die 1:1 Abbildung Ihrer Energieerzeugungs- bzw. Versorgungsstruktur als „Digitaler Zwilling“. Resultierend aus dieser Digitalen Kundenanlage werden individuell die einschlägigen Pflichten und Fristen ermittelt. So lässt sich der Arbeits- und Verwaltungsaufwand signifikant reduzieren. Zudem überwacht SMARENDO fortlaufend sämtliche Änderungen der einschlägigen Gesetze und informiert den Nutzer automatisch über neu hinzukommende oder wegfallende Pflichten für das betreffende dezentrale Eigenversorgungskonzept.

*Sind Sie an einem rechtssicheren
und kaufmännischen Management
Ihrer Kundenanlage interessiert?*



DANN BESUCHEN SIE UNS UNTER
www.smarendo.com

Kontakt für weitere Informationen



Norman Lenger LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Zertifizierter
Compliance Officer
T +49 911 9193 3713
E norman.lenger@roedl.com



Benjamin Hufnagel
Wirtschaftsingenieur (B.Eng.),
M.A. Europäische Energiewirtschaft
T +49 911 9193 3570
E benjamin.hufnagel@roedl.com

DOWNLOADCENTER

für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft



KOSTENLOSE ...

Whitepaper

Checklisten

Eckpunktepapiere

Flyer

Broschüren

Und vieles mehr ...



Jetzt runterladen:
www.roedl.de/downloadcenter-gesundheit-sozialwirtschaft



Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.